Das Recht der Münzprägung in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Richard Messerer
aus München,
Rechtspraktikant.

München
Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn
1913.

Referent: Professor Dr. R. Piloty.

Bei der staatsrechtlichen Betrachtung des deutschen Münzwesens sind zwei Begriffe auseinanderzuhalten: erstens das in der Staatsgewalt enthaltene Recht, das Münzsystem zu regeln — Münzhoheit, zweitens die Herstellung von Münzen — Münzprägung.[1])

Die Münzhoheit ist ein Teil der Staatsgewalt, ein Hoheitsrecht des Staates und tritt durch einen Akt staatlicher Gesetzgebung in die Erscheinung: der Gesetzgeber erklärt, was im Staatsgebiet Geld, d. h. gesetzliches Zahlungsmittel, sein soll. Es ist klar, dass ein solcher Rechtssatz nur vom Staate ausgehen kann, dass somit die Münzhoheit nur in den Händen des Staates liegen kann.

Während also über das Wesen der Münzhoheit nicht leicht Streit entstehen kann, gehen die Ansichten über die rechtliche Natur der Münzprägung sehr auseinander. Auf der einen Seite steht insbesondere Laband;[2]) nach ihm ist die Herstellung von Münzen nur „ein industrielles Unternehmen, eine mit Gewinn verbundene Arbeitsleistung, welche man im allgemeinen dem Betriebe jeder beliebigen Metallwarenfabrik gleichstellen kann"; der Staat „ist beim Betrieb der Münzprägeanstalten ein Fabrikant von Gold- und Silberwaren". — Gegen diese Ansicht macht Gg. Meyer[3]) folgendes geltend: „In der Prägung sind zwei Tätigkeiten untrennbar verbunden:

---

[1]) Als erster hat beide Begriffe klar unterschieden und erläutert: Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, jetzt 4. Aufl. 3. Bd. Tübingen und Leipzig 1901, S. 156 ff.

[2]) Laband, a. a. O. S. 159.

[3]) Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1910, S. 332; ebenso Koch in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Bd. Freiburg i. Br. 1890, S. 143.

die Herstellung von Metallstücken, welche ein bestimmtes Gewicht und einen bestimmten Feingehalt haben, und die öffentliche Beurkundung, dass die Metallstücke das betreffende Gewicht und den betreffenden Feingehalt besitzen. Diese Beurkundung kann mit rechtlicher Wirksamkeit nur durch eine öffentliche Autorität, also entweder durch den Staat selbst oder durch jemand, der vom Staat dazu ermächtigt ist, erfolgen.“ — Diesen Einwand hält Laband für unerheblich, da auch bei vielen anderen industriellen Erzeugnissen Quantität und Qualität konstatiert werde, wie z. B. das Reichsgesetz vom 16. Juli 1884 über die Angabe des Feingehalts der Gold- und Silberwaren zeige.[1]) Damit dürfte jedoch Laband die wohl zutreffende Ansicht Meyers nicht widerlegt haben; denn „die Konstatierung der Qualität und Quantität von Gold- und Silberwaren (wie sie das genannte Reichsgesetz vorschreibt) ist eine private Tätigkeit, welche einen von der Münzprägung durchaus verschiedenen rechtlichen Charakter besitzt; sie kann daher nicht als Analogie für die Münzprägung verwendet werden“.[2])

Es gehört somit auch das Recht, Münzen zu schlagen — und, was damit zusammenfällt, das Recht, Münzanstalten zu errichten (und aufzuheben) —, nicht dem Privat-, sondern dem öffentlichen Rechte an. Die Münzprägung ist heute in der Regel eine staatliche Verwaltungstätigkeit, indem der Staat selbst Münzstätten errichtet, welche die Prägung ausschliesslich vorzunehmen haben; man spricht dann von „Münzregal“ oder „Münzmonopol“.[3]) Der Staat kann aber auch die Münzen durch Privatpersonen in seinem Namen, aber auf ihre Rechnung herstellen lassen und ihnen dabei nur die Beobachtung der

---

[1]) Laband, a. a. O. S. 159 Anm. 2.

[2]) Meyer, a. a. O. S. 332 Anm. 2.

[3]) R. Koch in Holtzendorffs Rechtslexikon, 2. Bd., Leipzig 1881, S. 824 unterscheidet: „Das Recht, Münzen anfertigen zu lassen, kann nur vom Staate ausgehen (Münzregal), was freilich nicht notwendig ein Münzmonopol bedingt, sondern eine Beteiligung von Privatpersonen, sei es als Besteller vollwertiger Münzen, sei es als Münzfabrikanten (Pächter, Münzunternehmer) zulässt.“

gesetzlichen Vorschriften über die Beschaffenheit der Münzen zur Pflicht machen, was besonders im Mittelalter unter den verschiedensten Formen vielfach geschah. Endlich kann der Staat die Münzprägung Münzstätten eines fremden Staates übertragen, die dann auf Grund des abgeschlossenen Vertrages auf Rechnung des Bestellers arbeiten. Dies kommt auch heute noch im Deutschen Reiche vor; so hat z. B. die K. bayerische Münzanstalt zu München schon oft für Sachsen-Meiningen Silber- und Goldmünzen ausgeprägt, vor Einführung der Reichswährung ausserdem noch für Hohenzollern-Hechingen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Koburg und Griechenland (1832—34).[1]) In allen Fällen aber geht die Münzprägung rechtlich von dem betreffenden Staate aus.

Die verschiedenartige Gestaltung des Rechts der Münzprägung und die eigenartige Zersplitterung des Münzregals im hl. römischen Reich soll im folgenden dargestellt werden; im zweiten Teile ist dann noch das geltende Recht in Deutschland und Österreich zu betrachten.

Hier ist noch die Bemerkung vorauszuschicken, dass Münzhoheit und Münzregal im engeren Sinn (oder Münzmonopol) von der älteren Theorie unterschiedslos unter der Bezeichnung „Münzregal“ zusammengefasst wurden und auch heute noch (besonders in numismatischen Werken) nicht immer klar auseinander gehalten werden, und dass in der Tat nicht durchweg in der Geschichte — vor allem für das spätere Mittelalter — eine scharfe Unterscheidung der beiden Begriffe möglich ist.

Für „Münzregal“ — im engeren und weiteren Sinn — werden in der Literatur auch die Ausdrücke „Münzgerechtigkeit“ und „Münzrecht“ gebraucht. Der Ausdruck „Münzrecht“ erscheint aber auch zuweilen im objektiven Sinn = das das Münzwesen betreffende Recht.

---

[1]) Eine gute Übersicht gibt Stützel Th., Das bayerische Münzwesen im Hinblick auf seine finanziellen Ergebnisse, Würzb. Diss. München 1912, S. 88.

I. Geschichte des Münzregals.

Allgemeiner Teil.

1. Die Merovingerzeit.

Das fränkische Münzwesen beginnt mit der einfachen Nachprägung römischer Münzen. Späterhin bezeichneten die Merovinger-Könige ihre Münzen mit ihrem Monogramm und schliesslich ersetzten sie in der Umschrift den Namen des römischen Kaisers, den sie anfänglich noch als ihren Oberherrn — wenigstens formell — anerkannt hatten, mit ihrem eigenen. Als erster prägte solche eigenen Münzen Chlodowechs ältester Sohn, der austrasische König Theodebert I. (534—548) und wies dadurch den Anspruch des byzantischen Kaisers auf ausschliessliche Goldprägung zurück. Seinen Nachfolgern aber erschien die Nennung ihres Namens auf den Münzen unter geänderten politischen Verhältnissen entbehrlich.

Wenn auch die Münzprägung grundsätzlich als ein Regal des Königs erscheint, so haben die späteren Merovinger offenbar doch auf die hoheitsrechtliche Seite des Münzwesens keinen sehr grossen Wert gelegt.[1]) Die Silberausmünzungen, die allerdings gegenüber der Goldprägung damals noch ganz unbedeutend waren, sind im 7. Jahrhundert vielfach von den Grossen des Reichs, vor allem von den maiores domus (Hausmeiern) ausgegangen.

Luschin v. Ebengreuth[1]) meint sogar, dass die Ausmünzung teilweise auch Privatanstalten überlassen wurde.

[1]) Luschin v. Ebengreuth, Allgem. Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. München und Berlin 1904, S. 79 ff.

Zu dieser Annahme führt ihn folgende Erwägung: Im sinkenden Römerreich wurden die Metallbarren, die seit dem 4. Jahrhundert neben Münzen sehr gebräuchlich wurden, nicht nur in den kaiserlichen Münzstätten, sondern auch durch Privatanstalten hergestellt und mit dem Namen des Leiters oder Inhaber bezeichnet (z. B. ex officina Patricii). Wir besitzen nun auch fränkische Goldmünzen mit der Aufschrift: de officina Maurenti (und dem Monogramm Childeberts I.) oder: Vienna de officina Laurenti (und dem Bilde des Mauritius Tiberius) und da sich die Anfänge des fränkischen Münzwesens enge an römische Verhältnisse anschliessen, läge die Vermutung nahe, dass jener Maurentius und Laurentius Eigentümer oder Leiter von Privatanstalten waren, die durch Nennung ihres Namens auf den daraus hervorgegangenen Münzen die Haftung für deren Güte übernahmen. — Dies ist jedoch nur eine Vermutung und kann durch nichts erwiesen werden; es können der Maurentius und der Laurentius ebensogut königliche Münzmeister sein, die unter der Aufsicht des Hausmeiers oder Grafen arbeiteten, eine Besoldung erhielten und für die vorschriftsmässige Herstellung der Münzen verantwortlich waren.

Die grosse Zahl der Münzstätten in jener Zeit — wir kennen jetzt schon gegen 800 Münzorte in Frankreich — hat wohl nicht, wie Soetbeer[1]) meint, in königlichen Verleihungen des Marktrechts ihren Grund; denn die Anlegung von Märkten war damals nach Rietschel nicht Ausfluss eines königlichen Regals, sondern der Grundherrlichkeit; und während manch wichtiger Ort damals offenbar keine Münzstätte hatte, finden wir oft unbedeutende Dörfer, ja sogar Orte, wo überhaupt keine dauernde Ansiedlung, also auch kein Markt bestand, auf den Münzen angegeben. Die Menge der Münzstätten erklärt sich vielmehr durch den Wanderbetrieb: die Ausmünzung wurde vielfach als Wandergewerbe betrieben.[2]) Dies beweisen Münzen,

[1]) Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland, (in den Forschungen zur deutschen Geschichte. Göttingen 1862, Bd. I).

[2]) Luschin v. Ebengreuth, a. a. O. S. 79 ff.

die ihrer Aufschrift nach gelegentlich der Gerichtsverhandlungen (Mallo Arlavis, Mallo Manriaco) oder an dem stets wechselnden Hof des Königs (in palatio, Palati moneta) geprägt worden sind. Die Münzer, monetarii, zogen im Lande umher und schlugen überall, wo gerade ein Bedürfnis war, an Märkten, Gerichten, Zollstätten, ihre Bank auf.[1]) Neben solch wandernden Münzstätten gab es aber auch — wie häufig wiederkehrende Aufschriften vieler Münzen bezeugen — einige dauernd eingerichtete Anstalten.

Die Ausprägung erfolgte teils auf Rechnung des Staates, teils auch auf Rechnung von Privaten. Hierauf bezieht Luschin v. Ebengreuth[2]) Aufschriften wie: ratio fisci, ratio basilicae, ratio ecclesiae, ratio monasterii, die sich auf manchen Münzen finden. Jedermann konnte Gold und Silber in die Münze schicken und daraus Münzen schlagen lassen; zur Deckung des Schlagschatzes und der Kosten wurde — seit einer Verordnung Pippins — vom Pfund Silber (zu 22 solidi) 1 solidus zurückbehalten, so dass der Besteller 21 solidi herausbekam.[3])

Die eben erwähnten Aufschriften: ratio ecclesiae etc. wurden auch dahin gedeutet, dass damit die Berechtigung der Kirche oder des Klosters, Münzen zu prägen, angezeigt sei. Förmliche Münzverleihungen in diesem Sinn kamen jedoch in der Merovingerzeit nicht vor und die Urkunden, welche ein von einem merovingischen König erteiltes Münzprivileg erwähnen, sind heute allgemein als unecht anerkannt.[4]) Der König war damals wohl noch allein münzberechtigt, die Münzprägung war grundsätzlich königliches Regal. Dies schliesst jedoch nicht die

---

[1]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907. S. 199.

[2]) Luschin v. Ebengreuth, a. a. O. S. 80.

[3]) Pertz, Momenta Germaniae Legum I, Hannover 1835 S. 30: de moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22 solidos et de ipsis 22 solidis monetarius accipiat solidum 1, et illos alios domino, cuius sunt, reddat.

[4]) Soetbeer, a. a. O. (Forschungen Bd. VI), S 23. — Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften. Leipzig 1879, S. 7.

Annahme aus, dass der König einzelnen geistlichen Stiftern einen Anteil an den Erträgnissen einer königlichen Münzstätte überlassen hat.[1]) Wahrscheinlich sind hierauf jene Aufschriften (racio ecclesiae, monasterii) zu beziehen; dies dürfte wenigstens ihre natürlichste und einleuchtendste Auslegung sein.

2. Die Zeit Karls des Grossen.

Die ersten Karolinger haben an der Regalität des Münzwesens strenge festgehalten. Die Ausübung des Münzrechts, die Ausprägung von Gold- und Silbermünzen lag nun — nach dem Übergang von der Gold- zur Silberwährung — ausschliesslich in den Händen des Königs und wurde ausdrücklich als „res iuris regalis“ bezeichnet.[2]) Mehrere Verordnungen Karls des Grossen bezeugen dies. Das Capitulare in Theodonis villa vom Jahre 805 besagt[3]): „Weil gegen Recht und Gesetz an vielen Orten falsche Münzen entstehen, so wollen wir, dass an keinem andern Orte eine Münze sei als an unserem Hof; es sei denn, dass von uns wieder anders verordnet würde.“ Diese Bestimmung wurde im Jahre 808 wiederholt[4]): „Nur am Hofe soll Münze geschlagen werden und die im Palatium geschlagenen Denare sollen überall gelten und Umlauf haben.“

Mit dem wandernden Hof sind demnach — wie wir das schon in der Merovingerzeit gesehen haben — die königlichen Münzer im Reich umhergezogen und haben ihre Gepräge mit dem Namen der Pfalz, in der man sich gerade aufhielt, bezeichnet.[5])

---

[1]) Soetbeer, a. a. O. S. 23. — Eheberg, a. a. O. S. 1, 7. — Müller, Deutsche Münzgeschichte bis zur Ottonenzeit. Leipzig 1860, S. 141.

[2]) Eheberg, a. a. O. S. 6, 7.

[3]) Pertz, Mon. Germ. Leg. I S. 131, c. 18: De falsis monetis, quia in multis locis contra iustitiam et contra edictum fiunt, volumus, ut nullo alio loco moneta sit nisi in palatio nostro; nisi forte a nobis iterum aliter fuerit ordinatum.

[4]) Pertz, a. a. O. S. 152, c. 7: De monetis, ut in nullo loco moneta percutiatur nisi ad curtem et illi denarii palatini mercantur et per omnia discurrant.

[5]) Soetbeer, a. a. O. (Forschungen Bd. VI) S. 31.

„Sobald aber Karl der Grosse sich überzeugt hatte, dass jene Verordnung wegen Beschränkung der Ausmünzung auf seinem Palast oder auf seiner Villa, wo er gerade Hof hielt, wegen der Grösse des Reichs und des Bedürfnisses des Verkehrs praktisch nicht ausführbar sei, wird er alsbald in den bedeutenderen Plätzen wie Dorstadt, Köln, Mainz, Strassburg, Trier, Metz, Verdun etc. die Münztätigkeit wieder haben aufnehmen lassen. Wenn nun für andere Plätze der gleiche Vorteil einer derartigen königlichen Münzstätte gewünscht wurde, so konnte dies nach der Bestimmung des Kapitulars von 805 nur durch eine ausdrückliche Verleihung geschehen" (Soetbeer).[1])

3. Die Münzverleihungen.

Seit Ludwig dem Frommen sind durch das ganze Mittelalter bis in die neuere Zeit die Münzprivilegien oder Münzverleihungen für die Entwicklung des Münzrechtes bezeichnend. „Sie sind Abzweigungen der Münzhoheit: der Inhaber der Münzhoheit überträgt einen Teil seiner Berechtigung auf eine andere Person." „In den Urkunden wird die Münzverleihung moneta genannt, aber diese moneta hatte zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten einen wesentlich anderen Inhalt, was man sehr wohl im Auge behalten muss, wenn man nicht Fehlschlüsse machen will."[2]) — Man kann im wesentlichen in der Geschichte der Münzprivilegien bis zu ihrer vollen Entfaltung vier Perioden unterscheiden[3]):

1. die Zeit der blossen Bewilligung von Münzstätten,
2. die Zeit der Verleihung von Münzstätten mit gleichzeitiger Gewährung der daraus fliessenden Einnahmen,
3. die Verleihung des Rechts, den Münzen den eigenen Namen und das eigene Bild (des Beliehenen) aufzuprägen und
4. die Verleihung des Münzrechts nach seinem ganzen Inhalt an den Beliehenen.

---

[1]) Soetbeer a. a. O. (Forschungen Bd. VI) S. 31.

[2]) Luschin v. Ebengreuth, Die Münze als historisches Denkmal, sowie ihre Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben. Leipzig 1906, S. 80.

[3]) Soetbeer, a. a. O. S. 31 ff. — Eheberg a. a. O. S. 7 ff.

Die Zentralisation des Münzwesens liess sich auf die Dauer nicht aufrecht erhalten ohne schwere wirtschaftliche Schädigung jener Landesteile, in deren Nähe keine ständige Münzstätte sich befand oder die nicht gerade vom wandernden Königshof besucht wurden. Deshalb hat jedenfalls schon Karl der Grosse für die Bedürfnisse des Verkehrs teils selbst aus eigenem Antrieb an den bedeutenderen Plätzen bleibende Münzstätten eingerichtet, teils gnadenweise in Gewährung vorgebrachter Bitten die Errichtung einer königlichen Münzstätte an einem bestimmten Orte bewilligt, um damit dem Herrn des Ortes und den Bewohnern des umliegenden Gebietes den aus der Versorgung mit Münze erwachsenen volkswirtschaftlichen Nutzen zuzuwenden.[1]) Die verliehenen Münzstätten waren aber ausschliesslich königliche und standen unter der Aufsicht der Grafen, welche die Einkünfte der Münze an den König abliefern mussten; von einem Recht des Beliehenen, eigene Münzen zu schlagen, ist nicht entfernt die Rede.

Ein Beispiel für diese ursprünglichste Art der Münzverleihung, deren Motive rein volkswirtschaftlicher Natur waren, bietet die Urkunde, durch welche Ludwig der Fromme im Jahre 833 dem Kloster Corvei eine Münzstätte gewährte; hier heisst es[2]): .... Insuper etiam, quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam ultra ibi semper inesse Christo militantibus proficuam statuimus.

„An diese erste und einfachste Art eines Münzprivilegiums — wenn man die Errichtung einer königlichen Münzstätte an einem Orte, wo bisher keine solche bestand, als Privileg bezeichnen kann — reiht sich fast unwillkürlich die hinzukommende Gewährung der finanziellen Vorteile, welche eine solche Münze mit sich brachte.“[3]) Neben das rein volkswirtschaftliche Motiv tritt bald der Zweck, den mit einer Münzstätte Begnadeten auch die Vorteile oder Einnahmen aus dieser königlichen Münzstätte ganz oder teilweise zuzuwenden.

[1]) Luschin v. Ebengreuth, Die Münze S. 81.
[2]) Eheberg, a. a. O. S. 12.
[3]) Soetbeer, a. a. O. S. 32.

Schon die oben zitierte Urkunde für Corvei enthält noch den Nachsatz: quatenus . . . locus ipse omnem inde reditum possideat. Noch deutlicher erhellt das Gesagte aus der Urkunde, in der Kaiser Karl der Kahle im Jahre 865 dem Bischof Erchenraus von Châlons sur Marne ein Münzprivileg erteilte; hier heisst es:

„Es mögen alle unsere Getreuen wissen, dass wir Gott zu Liebe und zur Festigung unserer Herrschaft und im Hinblick auf die verschmitzte Betrügerei der Münzer . . . die anerkannt überall gefälschte Münze erneuert haben und dass wir, damit sie nicht wiederum betrügerisch verändert werde, sie mit dem Monogramm unseres Namens zu bezeichnen befohlen haben. Ferner haben wir angeordnet, dass niemand in unserem Reich bei Kauf und Verkauf andere als eben solche Denare verwende. . . . Infolgedessen hat unsere Hoheit der ehrwürdige . . Bischof Erchenraus angegangen und uns gebeten, dass wir mit Rücksicht auf die Bedrängnis der Gemeinde der Kirche des hl. Stephanus, welcher er vorsteht, und die solche Denare im Gebiet der Stadt nicht vorfindet, wenn sie dieselben nicht von anderswo mit Mühe und Not herbeischafft, dass wir in dieser Stadt, wie in anderen Städten unseres Reichs eine Münze einrichten möchten. Darum haben wir . . befohlen ihm aus unserer Kammer unsere Münze zu geben und haben . . die Abgabe, die daraus fliesst, den Kanonikern, die in der genannten Kirche Gott dienen, überwiesen, und diese sollen jährlich am Osterfest sie als jährliches Geschenk empfangen, für unser und unserer geliebten Gemahlin Wohlergehen und Seelenheil beständig beten und unser beider Todestag ewiglich feiern. Darum haben wir befohlen, dass dieses Gebot unserer Hoheit geschehe und dem Bischof dieser Kirche mitgeteilt werde, auf Grund dessen er diese Münze mit allem Einkommen ewig besitzen und im Besitz gesetzmässig verwalten könne, auf dass er und seine Nachfolger alles, was sie gewinnen können, jenen Brüdern zuwenden.“ [1])

[1]) Revue numism. 1851, S. 34: . . . iussimus illi dari de camera nostra monetam nostram et censum qui inde exierit canonicis in prefata ecclesia Deo militantibus tradidimus, et annuatim in cena Domini quasi annua dona

Aus der Urkunde geht deutlich hervor, dass allerdings jenes volkswirtschaftliche Motiv — die Rücksicht auf Handel und Verkehr — noch besteht, dass aber der Kaiser, um des kirchlichen Segens und des ewigen Heils teilhaftig zu werden, dem Bischof und seiner Kirche mit der Münzstätte zugleich deren Einkünfte überwies. Von einem Rechte des Beliehenen Münzen unter eigenem Zeichen zu schlagen, ist aber auch jetzt noch keine Rede. Noch besteht die scharfe Trennung von Münzhoheit und Münzregal. „Noch ist die Münzhoheit auch tatsächlich in den Händen des Reichs und nur die Münzfabrikation und deren Gewinn ist den mit einem Münzprivilegium Bedachten gestattet.“[1])

Meist wurde die Münze zugleich mit dem Marktrecht verliehen. „Die Verbindung des Münzrechts mit dem Marktrecht war eine so regelmässige, dass es durchaus als Ausnahme erscheint, wenn beides nicht zusammen gegeben, die Münze einzeln ausdrücklich vorbehalten oder erst später nachträglich hinzugefügt wird: sie gilt als Zubehör des Marktes, oder es erscheint dieser auch umgekehrt als der Münze verbunden.“[2])

Dass die Münzhoheit vom König festgehalten wurde, bezeugt das im Jahre 864 — das ist ein Jahr vor der Münzverleihung an den Bischof von Châlons — von Karl dem Kahlen erlassene edictum Pistense, dessen für die Erkenntnis des damaligen Münzrechts wichtigstes Kapitel (12) folgendermassen lautet:[3])

---

accipientes donum pro incolumitate nostra amandaeque nobis coniugis ac remedio animarum nostrarum perhenniter efflagitare satagant et diem obitus utriusque eternaliter celebrent. Unde et hoc celsitudinis nostre preceptum fieri ac prefato presuli eiusdem ecclesiae iussimus dari, per quod eandem monetam cum omni reditu possidere voleat eterualiter et possidendo ordinare legaliter, ut ipse et successores sui, quicquid inde exigere potuerint, eisdem fratribus conferant.

[1]) Eheberg, a. a. O. S. 14.

[2]) Waitz G., Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 8. Kiel 1878, S. 320.

[3]) Pertz, a. a. O. S. 488 ff, c. 12: Sequentes consuetudinem praedecessorum nostrorum, sicut in illorum capitulis invenitur, constituimus, ut in nullo loco alio in omni regno moneta fiat, nisi in palatio nostro et in Quentovico etc.

„Indem wir den Brauch unserer Vorfahren, wie er sich in ihren Kapitularien findet, befolgen, verordnen wir, dass in unserem ganzen Reiche an keinem anderen Orte gemünzt werde, als in unserer Pfalz, in Quentovic und Rouen, indem nach Quentovic eine Münze nach altem Herkommen gehört, ferner in Rheims, Sens, Paris, Orleans, Châlons, Melle und Narbonne.“ Darin ist klar und deutlich — wie schon in den genannten Kapitularien Karls des Grossen — die Konzentration des Münzrechts in der Hand des Königs ausgesprochen. Den Beliehenen wurden nur — ganz oder teilweise — die Einkünfte von königlichen Münzstätten zugewiesen, sie bleiben aber immer abhängig von den (gesetzlichen) Bestimmungen des Königs über Gepräge und Gewicht und schlugen lange Zeit die Münze nur in seinem Namen.[1])

Dies wurde jedoch anders unter den sächsischen Kaisern — in der dritten Periode der Geschichte der Münzprivilegien. Volkswirtschaftliche Erwägungen treten jetzt bei den Münzverleihungen ganz zurück, ebenso die Sorge des Königs für sein und seiner Gattin Seelenheil. Massgebend werden jetzt rein politische Motive, insbesondere der Wunsch, treu geleistete Dienste zu belohnen oder sich solche für die Zukunft zu sichern. Vor allem strebte Otto I. (936—973) darnach, die Macht und den Einfluss der Geistlichkeit zu stärken, um dadurch dem bedrohlichen Emporkommen der weltlichen Grossen, der Grafen und Herzoge, ein Gegengewicht zu schaffen im Interesse der Einheitlichkeit und Zentralisation der Reichsgewalt.

Schon unter den letzten Karolingern, besonders unter der schwachen Regierung Ludwig des Kindes (900—911) begannen die einstigen Beamten des Königs sich neuerdings zu Stammesherzogen und Territorialherren zu entwickeln und sich ein königliches Recht nach dem anderen anzumassen, so auch das Münzrecht. Sie fingen an, nicht mehr königliche oder Reichsmünzen zu schlagen, sondern ihre eigenen — höchstwahrscheinlich ohne eine königliche Verleihung, die ihnen dieses

[1]) Müller, a. a. O. S. 160.

Recht eingeräumt hätte. So liess Herzog Arnulf von Bayern (907—937) seine Denare in Regensburg, später auch in Salzburg schlagen, in Schwaben liess Herzog Hermann (926—948), in Franken Herzog Konrad (944—53). in Lothringen Herzog Giselbert (915 39) und in Sachsen Herzog Bernhard (973—1011) zuerst eigene Münzen prägen.[1]) Diesen starken zentrifugalen Gewalten traten die Ottonen — mit vorübergehendem Erfolg — gegenüber und bemühten sich die Macht der Bischöfe als selbständiger lokaler, aber immerhin königlicher Organe zu stärken und für sich zu gewinnen. Dem beliehenen Bischof oder Abt wird nun mit den Einkünften der Münze zugleich das Recht erteilt den Münzen seinen eigenen Namen und sein eigenes Bild aufprägen zu lassen. Dies bedeutet einen weiteren bedeutsamen Schritt um das Münzrecht — Münzhoheit und Münzregal — aus den Händen des Kaisers vollständig in die des Beliehenen zu bringen. Denn solange auf den Münzen Kopf und Namen des Kaisers vorkommen, erkannten die Münzherren ihre Abhängigkeit von der kaiserlichen Obergewalt im Münzwesen an; dies hörte aber auf, sobald sie nur ihr eigenes Bild und ihren eigenen Namen auf die Münzen setzten.[2]) Die Urkunden sprechen nun von der Gewährung der „percussura proprii nomismatis“, von „ius et potestas propriae monetae“ oder sie verleihen auch oft nur das Recht die neue Münze nach dem Muster der Regensburger oder Strassburger Münzen zu schlagen — z. B. 996: monetam Radasponensem in loco Frisinga construi concessimus[3]). Schon Konstanzer Bischofsmünzen zeigen auf der Vorderseite den Namen Ludwigs IV des Kindes (900—911) und auf der Kehrseite den des Bischofs Salomo,[4]) Strassburger Denare, deren Vorderseite Bild und Umschrift Ottos I tragen, sind auf der Rückseite mit

---

[1]) Luschin v. Ebengreuth, Münzkunde, S. 202; s. auch den besonderen Teil.

[2]) Müller, a. a. O. S. 182.

[3]) (v. Lori), Sammlung des bayerischen Münzrechts (o. O. u. Z.) I. Bd., S. 5; s. unten S. 47.

[4]) J. Cahn, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz, Heidelberg 1911.

dem Namen des Bischofs Utho (950—965) bezeichnet[1]) und auf Kölner Münzen erscheint auf der Rückseite die Aufschrift „Bruno Archieps“ (955—65) oder „Sa. Colonia“, während die Vorderseite noch (um ein Kreuz) die Umschrift „Otto Imp. Aug.“ trägt.

Die vierte Periode der Münzverleihungen, die mit dem 12. Jahrhundert beginnt, geht noch um einen Schritt weiter, indem sie einem bei der mangelnden Zentralgewalt und der Dezentralisation der Münzverwaltung sich geltend machenden Bedürfnis entgegenkommt, und überlässt das Münzrecht seinem ganzen Inhalt nach dem beliehenen Münzherrn. Diesem ist es nun erlaubt „den Münzfuss und Stempel selbst und völlig frei zu bestimmen und nach Belieben zu verändern, alle fremden Münzen in seinem Gebiet vom Verkehr auszuschliessen, die eigene Münze zu verrufen, den Schlagsatz nach eigenem Gutdünken festzusetzen, kurz das Münzrecht auf alle nur mögliche Weise und alle nur denkbare Art zur Gewinnung möglichst grosser Einkünfte auszuüben.[2]) Von dem alten Gedanken der Münzverleihung ist nichts mehr geblieben.

4. Die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts.

Immerhin wird auch noch im 13. Jahrhundert — wenigstens in der Theorie — das Münzrecht als ausschliessliches Recht des Königs, als Regal (des Königs) betrachtet: alle Münzverleihungen gehen vom König aus. Dies bezeugen die Rechtsbücher jener Zeit.

Der Schwabenspiegel[3]) stellt folgenden im ganzen Mittelalter und auch in der Neuzeit prinzipiell geltenden Grundsatz auf (c. 364): „wir sprechen daz alle zoelle unde alle müntze die in Roemeschen Riche sint, die sint eines Roemeschen küniges, und swer si wil han, er si phaffe oder leige, der muz

[1]) J. Cahn, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Strassburg, Strassburg 1895.

[2]) Eheberg, S. 23.

[3]) Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Leipzig 1904, Nr. 76.

si han von einem Roemeschen künige unde von dem Riche"; und im Kapitel 192 heisst es: „nieman mag erheben nüwe merkede noch nüwe münzze wan mit dez herren willen, in dez gerihte ez lit. dannoch mag ez nüt geschehen, da sende der kunig sinen hantschuch zu,[1]) daz ist darumbe gesetzet, daz die lüte innan werden, daz ez sin wille si."

Die Lehenbücher nennen bei der Aufzählung der Regalien auch die Münze[2]): Quae sunt regalia: .. viae publicae, flumina navigabilia, portus, ripatica, vectigalia (quae vulgo dicuntur telonia), monetae. . .

Nach dem Sachsenspiegel[3]) gebührte sogar dem König während seines Aufenthalts in einer Stadt des Reiches Münze, Zoll und Gericht: „in swelke stat des rikes de koning kumt binnen deme riche, dar is ime ledig monte unde toln." Ähnlich drückt sich der Schwabenspiegel[4]) aus: „en swele stat der kiunig kumet, diu in dem riche lit, daz ist diu wile unde er da inne lit, dü münzze unde der zol und daz gerihte ist sin." Die Kaiser machten auch tatsächlich wiederholt von diesem Rechte Gebrauch. So finden sich Münzen von Heinrich II., Konrad II. und Friedrich II. mit dem Augsburger Prägestempel und liessen mehrere deutsche Könige Münzen mit ihrem Namen in Mainz, Worms, Konstanz u. a. m. während ihrer Anwesenheit

---

[1]) d. h. doch genügt auch nicht die Einwilligung des Gebietsherrn, wofern nicht der König seinen Handschuh schickt als Zeichen seiner Zustimmung.

[2]) duo libri feudorum § 56.

[3]) Landrecht, Teil III, Art. 60. — Dagegen meint Grote „Das Münzrecht der deutschen Könige und die Autorität des Sachsenspiegels" (Münzstudien, 8. Bd., S. 326 ff.): Vom Staatsrecht des Mittelalters sei aus dem S.S. gar nichts zu lernen. „Was in dem S.S. über die Ausübung des Münzrechts der deutschen Könige an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort gesagt wird, gehört zu dem, was sein Verfasser auf Grund arger Missverständnisse und Verwechslungen aufnahm." Gegen Grote: J. Cahn, Ein Beitrag zur Frage des Münzrechts deutscher Könige in Städten mit autonomer Münze (Zeitschrift für Numismatik, herausgegeben von A. von Sallet, 22. Bd. Berlin 1897.)

[4]) Landrecht § 133.

ausprägen, obwohl in diesen Städten das Münzrecht schon längst in den Händen der Bischöfe lag.[1])

Ausserdem war das Münzrecht an den Reichstagsorten während der Dauer des Reichstages und das der geistlichen Fürsten während der Stuhlerledigung (sede vacante) dem königlichen Regalienrecht unterworfen.

5. Die Münzberechtigten, insbesondere die Städte.

Hörte so die Münzprägung durch den König nicht ganz auf, so war sie doch unbedeutend gegenüber der durch die Belehnten (Münzberechtigten, Münzherren), unter denen sich seit dem 11. Jahrhundert neben geistlichen auch weltliche Grosse[2]) und seit dem 13. Jahrhundert auch Städte[3]) befinden. Während für italienische Städte Münzprivilegien von den deutschen Kaisern und Königen bereits im 12. Jahrhundert erteilt wurden — 1138 für Genua, 1141 für Asti, 1155 für Cremona, 1186 für Siena, 1191 für Bologna — wurden sie den deutschen Städten höchstwahrscheinlich erst nach dem Interregnum verliehen. Wohl aber kam es schon vor dieser Zeit vor, dass der Kaiser einer Stadt zeitweise die Münzprägung gegen eine festgesetzte Abgabe erlaubte oder ihr für die Erfüllung gewisser notwendiger Aufgaben einen Teil des Münznutzens überwies. So erteilte im Jahre 1226 Friedrich II. der Stadt Lübeck gegen eine jährliche Abgabe von 60 Mark Silber für seine Lebenszeit das Recht: ut in ipsa civitate sub charactere nostri nominis facere et cudere debeant, und im Jahre 1235 überliess er der Stadt Frankfurt das halbe Einkommen der dortigen kaiserlichen Münze zur Wiederherstellung und Erhaltung der Mainbrücke.[4])

---

[1]) Eheberg, a. a. O. S. 32.

[2]) Zu den frühesten Verleihungen gehören folgende: i. J. 950 verlieh Otto I. seinem Vasallen Ansfried Markt und Münze in Kassel (Mon. Germ. diplomatum tom. I, S. 129), 975 Otto II. der Witwe Imma in Lieding und 1015 Heinrich II. dem Grafen Wilhelm I. und dessen Mutter Hemma in Friesach (vergl. Bergmann, Untersuchungen über das älteste Münzrecht zu Lieding und Friesach, Wien 1843).

[3]) unter diesen auch reichsmittelbare (s. unten S. 31).

[4]) Luschin v. Ebengreuth, Münzkunde S. 210.

6. Weitere Schmälerung des kaiserlichen Münzrechts im 13. und 14. Jahrhundert.

Unter Friedrich II. (1215—50), der für Italien so viel und für Deutschland so wenig getan hat, erlitt das ohnehin schon sehr beschränkte Münzrecht des Königs eine weitere Einbusse. In der confoederatio cum principibus ecclesiasticis (1220)[1]) machte der Kaiser den geistlichen und im statutum in favorem principum (1232)[2]) auch den weltlichen Fürsten weitgehende staatsrechtliche Zugeständnisse, u. a. gestand er ihnen zu, dass er ohne ihre ausdrückliche Zustimmung in ihren Territorien keine neuen Zoll- oder Münzstätten errichten werde, so dass der König jetzt nur mehr in den unmittelbaren Reichslanden bei Münzverleihungen freie Hand behielt. In Ausführung dieser Reichsgesetze bestimmte dann im Jahre 1234 der Landfriede König Heinrichs, Friedrichs II. Sohn und Stellvertreter, dass alle unrechtmässigen Münzstätten und Zölle, die seit Friedrichs I. Tod und ohne Zustimmung der Fürsten errichtet worden waren, aufzuheben seien.[3])

„Der Kaiser darf also einerseits keine Münze mehr an einen Ort verleihen, ohne dass auch der Fürst, welcher Herr dieses Ortes ist, seine Zustimmung gegeben hat; andererseits tritt neben das Recht des Kaisers, die Regalien auszuüben, auch ein gleiches Recht der sämtlichen Reichsfürsten, das auf keine kaiserliche Verleihung sich mehr zu berufen hatte. Das führte im Laufe der Entwicklung dazu, dass das Münzrecht

---

[1]) Monum. Germ. hist., Legum sectio IV, tomus II, S. 89: 2. Item nova thelonea et novas monetas in ipsorum territoriis sive iurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cetero, sed antiqua thelonea et iura monetarum eorum ecclesiis concessa inconvulsa et firma conservabimus.

[2]) Ebenda, S. 212: Item nullam monetam in terra alicuius principis cudi faciemus, per quam moneta eiusdem principis deterioretur.

[3]) Pertz, Mon. Germ. Leg. Bd. II, constitutio generalis, S. 301: Monetas falsas et iniustas ac iniusta thelonea, quae a tempore domini Frederici imperatoris proavi nostri absque consensu et coniventia principum sunt statuta, per sententiam cassamus et precipimus amoveri. — Bei Zeumer, Quellensammlung: Nr. 52.

als selbstverständliches Recht der Fürsten, als mit der Landeshoheit verbunden, angesehen wird.“ [1])

Diese Entwicklung wurde noch beschleunigt durch die goldene Bulle Karls IV. (1355/56).[2]) Sie gestattete den Kurfürsten, in ihren Ländern nach Belieben Münzstätten zu errichten und überliess ihnen für alle Zeiten das Recht der Goldprägung; dieses war bisher ein ausschliessliches Recht des Königs geblieben und in den Münzprivilegien nicht inbegriffen, sondern konnte nur durch eine besondere Verleihung auf andere übertragen werden;[3]) so wurde es im Jahre 1340 der Stadt Lübeck verliehen.

Allmählich gelang es auch den übrigen Reichsfürsten — dem einen früher, dem andern später, sich die den Kurfürsten gewährten Vergünstigungen gleichfalls zu verschaffen. Das Reich behielt also schliesslich nur ein gewisses Oberaufsichtsrecht, das aber den immer bedenklicher werdenden Münzzuständen keinen Einhalt tun konnte.

7. Münzverwirrung und Münzverschlechterung.

Im Reich waren gegen Ausgang des Mittelalters Hunderte verschiedener Münzen im Umlauf; jeder Münzberechtigte prägte seine eigenen Münzen mit eigenem Gepräge. Die unterschiedliche Prägung war den Münzherren (im 13. Jahrhundert) sogar zur Pflicht gemacht worden durch den Schwabenspiegel,[4]) welcher im cap. 192 sagt: Nieman sol deheinen phening slaben, der andern phenningen gelich si, si suln haben sunder gemelde; ähnlich drücken sich der Sachsen-[5]) und deutscher Leute-Spiegel aus. Während aber die Verleihung des Goldprägungsrechtes auf eine genau nach Form, Schrot und Korn bestimmte Münze ging, lag bei der Silberausmünzung die Wahl des Münztypus

[1]) Eheberg, a. a. O. S. 40.

[2]) Zeumer, a. a. O. Nr. 130 (S. 168).

[3]) Schröder, a. a. O. S. 608 und Grote, Münzstudien, Bd. VI, S. 177.

[4]) Zeumer, a. a. O. Nr. 76 (S. 102).

[5]) Ebenda Nr. 63 (S. 68): Nemant ne mut auch phenninge slan anderen phenningen glich, se ne haben sunderlich beschild.

meist in dem Belieben der Beliehenen. Anfangs wurde ihnen zwar vorgeschrieben, auch ihre Silbermünzen nach Schrot und Korn der königlichen Münzen zu schlagen, bald aber prägten sie nach eigenem Gutdünken und die Kaiser bestätigten ihnen sogar oft ein Recht darauf. So bildete sich neben dem alten karolingischen Münzsystem (1 Pfund Silber = 20 Schillinge = 240 Pfennige oder Denare) und neben dem — bereits im 8. Jahrhundert ausgebildeten — bayerischen (1 Pfund Silber = 8 Schillinge = 240 Pfennige) allmählich noch eine Menge anderer Systeme.

Dazu kam die sogen. Territorialität der Münzen und das Recht des Münzbannes: die Münzen eines Herrn hatten nur in seinem — oft sehr kleinen — Gebiet Geltung und der „Landesherr" konnte den Umlauf fremder Münzen unbedingt untersagen. „Der Heller gilt nur da, wo er geschlagen ist" war ein von nun an allgemein festgehaltener Grundsatz.[1]) Die Umwechselung der Münzen, die infolgedessen nötig wurde und von den Beamten des Münzherrn nach Abzug einer Gebühr vorgenommen wurde, war für diesen eine sehr bedeutende Einnahmequelle. Die Gewinnsucht verführte sogar manchen Münzherrn, der mehrere Münzstätten besass, dazu, innerhalb seines Landes den Münzen jeder Münzstätte einen besonderen Umlaufsbezirk zuzuweisen. So gab es in der Mark Brandenburg drei oder vier solcher Münzbezirke (Münziser, d. h. Münzeisen, genannt).[2])

Eine Ausnahme von der Territorialität der Münzen bildeten nur die kaiserlichen, die überall Umlauf haben sollten. Das Reich hätte somit durch massenhafte Ausprägungen dem Übel abhelfen können; doch fehlte es hier an der nötigen Macht und auch an der erforderlichen Einsicht und dem Interesse: die Kaiser liessen sich sogar ihr Recht der Münzprägung — wie gezeigt — noch schmälern und erteilten Sonderprivilegien.

Der finanziellen Ausnützung des Münzregals diente jedoch nicht nur die räumliche, sondern auch die zeitliche Begrenzung

[1]) Näheres: Eheberg, a. a. O. S. 46–52.

[2]) Luschin, Die Münze S. 109; s. unten S. 36.

des Umlaufs der Münzen — die Münzverrufung: meist jährlich, oft auch zwei-, dreimal im Jahr wurde die alte Münze ausser Kurs gesetzt und konnte innerhalb einer kurzen Frist gegen einen mässigen Schlagsatz gegen neue umgewechselt werden; wer nach dieser Zeit noch „alte Pfennige" in Händen hatte, musste sie mit grossem Verlust abstossen. Tatsächlich lief so eine Münzverrufung auf eine Besteuerung des Bargelds hinaus.[1])

Endlich verringerte man noch das Feingewicht der Münzen und gab diese zu einem weit höheren Nennwert aus als dem wirklichen; der Schlagsatz wurde so hoch angesetzt, dass er nicht nur die Kosten der Münzprägung deckte, sondern darüber hinaus noch einen bedeutenden Gewinn abwarf.

Die Folge dieser kurz geschilderten Zustände war eine beispiellose Münzverwirrung und Münzverschlechterung und eine unerträgliche Belästigung und Erschwerung von Handel und Verkehr, wogegen sich der Grosshandel durch den Gebrauch von Barrensilber zu schützen suchte.

8. Übergang der Münzstätten an die Städte.

Dies wurde erst anders durch das tatkräftige Eingreifen und die Selbsthilfe der Bürgerschaft in den Städten, die ja am meisten unter diesen Zuständen zu leiden und daher an einem guten Münzwesen das meiste Interesse hatten. Zuweilen gelang es ihnen, den Münzherrn durch Entrichtung einer regelmässigen Abgabe zum Verzicht auf den Münzverruf zu bewegen. So verzichtete im Jahre 1359 Herzog Rudolf IV. von Österreich auf sein Recht, die Münze jährlich zu erneuern, und liess sich dafür eine Getränksteuer bewilligen, die Ungelt hiess und ein Zehntel aller ausgeschenkten Weine betrug.[2])

Dies genügte den Städten aber noch nicht, sondern sie waren bestrebt, die Münze selbst in ihre Macht zu bekommen. Im 14. und 15. Jahrhundert vollzog sich vielfach in Deutschland der allmähliche Übergang des Münzrechts von den

[1]) Luschin, Die Münze, S. 85.

[2]) Luschin, Die Münze, S. 89; s. unten S. 55.

ursprünglich beliehenen und münzberechtigten Herren auf die Städte.[1]) Der erste Schritt dazu war die Erlangung eines Mitaufsichtsrechtes über das Münzwesen durch den Stadtrat. Ein Beispiel hiefür gibt der Freiheitsbrief Friedrichs II. an die Stadt Regensburg vom Jahre 1230;[2]) hier heisst es: Item tribus in anno vicibus cives, prout expediens fuerit, de voluntate Episcopi et Ducis, monetam intrabunt cum Magistris ab Episcopo et Duce ad monetae officium deputatis, et denarios examinabunt, et si qua in eisdem inventa fuerit, falsitas, praefati Episcopus et Dux iudicabunt.

Sodann gelang es vielen Städten, durch Verpachtung oder Verpfändung seitens der Münzherrn, die oft durch eine augenblickliche (oder chronische) Geldverlegenheit zur Aufnahme eines Darlehens gezwungen waren, in den Besitz des Münzrechts zu kommen. Die erste derartige Verpfändung fand bereits 1179 zu Köln statt. Als dritter und letzter Schritt folgte dann fast überall der Kauf der Münze durch die Stadt. So erwarben Hamburg und Rostock 1325, Hannover 1332, Erfurt 1354, Wismar 1359, Halberstadt 1363, Basel 1373 die Münze durch Kauf von ihren früheren Münzherrn.[3])

In ihrem eigenen Interesse mussten die Städte nun darauf sehen, nur gutes Geld zu prägen und ihm ein möglichst grosses Umlaufsgebiet zu sichern. Letzterem Zweck dienten die Münzkonventionen und Münzvereine, an denen neben den Städten mehr und mehr auch Fürsten teilnahmen; sie begründeten einheitliche Münzsysteme unter Vereinsaufsicht und mit gleichem Umlaufsrecht für alle Vereinsmünzen. So vereinigten sich im Jahre 1386 die vier rheinischen Kurfürsten (Mainz, Köln, Trier, Pfalz) und die Städte Frankfurt, Speyer und Worms zu einem Münzverein und beschlossen die gleichmässige Ausprägung von Goldgulden, 66 Stück auf die Mark von 23 Karat Feinheit.

---

[1]) Näheres: Grote, Münzstudien, Bd. VI, S. 173 ff.

[2]) (v. Lori): Sammlung d. bayer. Münzrechts, Bd. I, S. 10; s. unten S. 47.

[3]) Eheberg, a. a. O. S. 89; s auch den besonderen Teil!

9. Arten des Münzbetriebs.

Was den Münzbetrieb oder die privatrechtliche Seite der Münzprägung im Mittelalter anlangt,[1]) so war ursprünglich der Eigenbetrieb die Regel: Unternehmer war der Münzherr selbst, der Münzmeister nur sein bezahlter Beamter. Späterhin erfolgten die Münzprägungen meist nicht mehr unmittelbar für Rechnung der Münzherrn, sondern wurden — sowohl in den fürstlichen Territorien, wie auch in den zum Besitz des Münzrechts gekommenen Städten — durch Pächter, und zwar oft durch die Münzmeister selbst, als Unternehmer besorgt. Wo nun die Schwierigkeit der erforderlichen Silberbeschaffung oder der gesteigerte Anspruch eines regeren Handelsverkehrs die Kräfte eines einzelnen überstieg, da bildete sich in grösseren Städten wie Regensburg, Wien, Worms, Strassburg, Speyer, Mainz eine Münzergenossenschaft, die sich — seit dem 12. Jahrhundert — nach dem Münzhaus „Hausgenossenschaft" nannte.[2]) Sie war eine mit manchen Begünstigungen ausgestattete angesehene und einflussreiche Körperschaft von in der Regel erblich berechtigten Unternehmern, an deren Spitze der vom Münzherrn bestellte Münzmeister stand, hatte für den Betrieb der Münze zu sorgen, das Material und die Arbeitskräfte zu beschaffen und tat dies auf eigene Rechnung und Gefahr im Namen des Münzherrn, der nur einen bestimmten, im Pachtvertrag vereinbarten Gewinnanteil — auch wieder „Schlagschatz" genannt — bezog. Im 14. und 15. Jahrhundert verloren die Hausgenossen allmählich ihre Bedeutung und verschwanden bald ganz von der Bildfläche; der Eigenbetrieb wurde wieder die Regel.

10. Die Reichs-Münzgesetze des 16. und 17. Jahrhunderts.

Am Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit ist das Münzregal, d. h. das Recht der Münzprägung, wie

---

[1]) Siehe Schröder, a. a. O., S. 607; Luschin, Münzkunde, S. 80 u. über die Hausgenossen bes. Eheberg; Stützel, a. a. O. S. 8 ff.

[2]) Vergl. z. B. das Privileg Kaiser Friedrichs I. v. J. 1165 für die Wormser Hausgenossen (s. unten S. 42).

wir gesehen haben, im wesentlichen in die Hände der Reichsstände übergegangen. Die Prägungen von Reichssilbermünzen hatten längst aufgehört,[1]) eine grössere Ausmünzung von Goldgulden fand seit König Siegmund noch in den königlichen Goldmünzstätten zu Frankfurt a. M. (seit 1418), Nördlingen (1418) und Basel (1429) statt. Auch die Münzhoheit stand zum grössten Teil den Münzherren zu; dem Reich ist nur ein Teil hievon, nämlich das Oberaufsichtsrecht geblieben. Von diesem Recht machte es nun wiederholt Gebrauch um der zunehmenden Münzverwirrung und Münzverschlechterung und der rücksichtslosen Ausbeutung des Münzregals durch die Münzherrn Einhalt zu gebieten und sie an die Beobachtung eines bestimmten einheitlichen Münzfusses zu binden — allerdings mit sehr geringem Erfolg. Kaiser Karl V. publizierte im Jahre 1524 auf dem Reichstag zu Esslingen die erste und 1551 auf dem Reichstag zu Augsburg die zweite Reichs-Münzordnung. Beide wurden ausser Kraft gesetzt durch die Münzordnung Kaiser Ferdinands I. vom Jahre 1559, die „ein gemeine Reichs-Münz", — ganze und halbe Gulden, Zehn-, Fünf-, Dreieinhalb-, Zwei- und Einkreuzerstücke — schuf, daneben (in beschränktem Masse) einige kleinere Landesmünzen, Pfennige und Heller „zum täglichen Gebrauch, doch ohn Ueberfluss" zuliess und folgende wichtige münzrechtliche Bestimmungen enthielt[2]):

§ 31. Hierauf setzen, ordnen und wollen wir ..., dass hinfürder im Reich teutscher Nation kein Münss-Herr, der Münssens-Ereyheit und Gerechtigkeit hat, hohen oder niederen Stands, einige andere Sorten oder Stück der Münssen . ., dann wie die hieoben bemeldet, münssen, schlagen, machen, oder anstatt einiger Bezahlung ausgehen lassen soll, bei Vermeydung unser und des Reichs schwären Ungnad, und darzu einer Geld-Pön . . .

§ 157. Und damit diese unsere und des heiligen Reichs-Münz-Ordnung umb soviel desto festiglicher gehandthabt, und

[1]) Einen ganz vereinzelten Versuch stellen die Silberausmünzungen von König Siegmund in Dortmund und Heilbronn i. J. 1424 dar (s. Blätter für Münzfreunde 1912 herausgegeben v. Dr. Buchenau München, Spalte 5176).

[2]) Lori, a. a. O. Bd. I S. 261 ff.

darüber gehalten werde; so soll in einem jeden Kreyss oder Zürck des Hl. Reichs durch die Münzgenossen verordnet werden, dass alle und jedes Jahrs besonder zweymal gemeine Probations-Täg und Rechtfertigung der gemeinen Reichs-Münzen gehalten werden.

§ 174. Ferner als sich auch erfinden tut, dass etliche, so Münzens-Freyheit erlangt, ihr Gerechtigkeit andern verkauffen, verleihen, oder in andere Weg vergunnen und zustellen, daraus nicht geringer Schad dem gemeinen Nutz ein Zeitlang entstanden . ., so setzen wir, dass sich alle Münzgenossen jetztgemeldter unzimlicher Ding gänzlich enthalten, auch mit den Münzmeistern oder Jemands anders, ausserhalb gebührlicher Besoldung in keinen Werg paciszieren, oder einig Geding machen, sondern dass ein jeder Münz-Herr oder Stand, auf sein selbs eignen Kosten und Verlag mit Gold, Silber und allem anderen, die Münz verlegen . . soll. — Sonst soll er . . . seine Münzfreyheit oder Gerechtigkeit verlohren und verwürckt haben (§ 175).

§ 177 bestimmt endlich, auch jeder, dem in Zukunft vom Kaiser das Münzrecht verliehen wird, solle „dieser unser Ordnung unterworfen . . und darnach . . zu münzen schuldig und verbunden sein."

Die Einrichtung der Münzprobationstage findet sich schon in der Münzordnung von 1551[1]) und hat ihre rechtliche Grundlage in der Kreisverfassung des Jahres 1495, in deren Ausführung auf dem Reichstag zu Köln 1512 das ganze Reich in zehn Landfriedenskreise eingeteilt worden war.

Ein weiteres wichtiges Reichsmünzgesetz war der Reichsabschied von Augsburg vom Jahre 1566[2]) dessen § 154 die Beschränkung der Landesmünzen auf Heller und Pfennige, die in der Reichsmünzordnung von 1559 vorgeschrieben war (§ 19)

[1]) Lori, a. a. O. S. 234: § 40. Und sollen derwegen der Zehen des Heil. Reichs Kreyss-Fürsten, so das Ausschreiben der Kreyss-Täg im Brauch haben, ihre Mitkreyss-Verwandten, so Münssens Freiheit haben, on Verzug auf einen benannten Tag an gewöhnliche Wahlstatt zusammen erfordern u. s. w.

[2]) Lori, a. a O. Bd. II S. 11.

wieder aufgab, indem er für den Binnenverkehr der Territorien auch „ihre sonderbaren Landmünssen“ gestattete und nur verlangte, „dass dieselbige Land-Münssen auch auf den Gehalt und Wert der Reichsmüntzen reguliert und geordnet“ und der Aufsicht der Münzprobationstage unterstellt würden.

Noch bedeutsamer war der Reichsabschied Maximilians II. zu Speyer vom Jahre 1570;[2]) sein § 132 wiederholt das Verbot der Veräusserung des Münzregals.

„Derhalben wollen wir nochmalen allen und jeden, so Münssgerechtigkeiten haben, hiemit ernstlich gebotten haben, ihre Münssen durch keinen Weg anderen zu verkauffen, zu verleyhen oder verlegen zu lassen,“ da diese Berechtigung „kein Mercantzey, sonder unser Kays. Regal“ sei. Der folgende § 133 setzt der Errichtung von Münzstätten Schranken und verlangt dafür die Errichtung besonderer Kreismünzstätten, an denen die nicht im Besitz eines eigenen Bergwerks befindlichen Reichsstände unter Aufsicht besonderer Kreisbeamter ihre Prägungen vorzunehmen hatten: „... dass nunmehr keinem, so Münssgerechtigkeit hat, seines Gefallens sondere Münsstätt in den Craissen anzurichten, zu verstatten, sondern sollen die Craisstände und Münssherren zu förderlichsten auf gemeine Creisstag zusammen kommen, und eines jeden Craiss, Gelegenheit nach, sich auf drey oder vier Oehrter, daselbst gemeine Münsstädt anzustellen vergleichen ... doch soll denjenigen Ständen, so eigene Bergwerkh haben, auch sondere Münssen daneben zu halten, und daselbsten Inhalt unseres Edikts und Abschieden zu münssen uuverbotten, sondern zugelassen seyn.“

Aus all diesen Bestimmungen ist zu ersehen, dass zwar dem Reich auch im 16. Jahrhundert das Münzregal (im weiteren Sinn) — wenigstens nach der Theorie und zu einem Teil — noch zusteht, andererseits aber zugleich neuen Beschränkungen unterworfen wird. Dies zeigen am deutlichsten der schon genannte Augsburger Reichsabschied von 1566 und die Wahlkapitulation Maximilians II. vom Jahre 1562, worin der Kaiser

[2]) Lori, a. a. O. Bd. II S. 26.

versprechen musste, „hinfür niemand, was Standes oder Wesens er sei ohne Vorwissen der Kurfürsten mit Münzfreiheit begeben und begnadigen“ zu wollen.[1])

Zudem war der Erfolg dieser Münzgesetze nur sehr gering. Die genannten Reichsabschiede von Augsburg (1566) und Speyer (1570), sowie die folgenden von Frankfurt (1571), Regensburg (1576, 1582, 1594, 1598, 1603) und Speyer (1600) klagen alle heftig darüber, dass die Bestimmungen der Reichsmünzordnung nicht beachtet würden, die deshalb immer wieder eingeschärft und zum Teil auch ergänzt wurden.[2]) So bestimmt der letzte das Münzwesen betreffende Reichsabschied 1603, (§ 54), „dass unser und des H. Reichs Münz-Edikt, und alle andere zu Bestettigung und Verbesserung desselben, sowohl Anno 1559 als 66, und in andern unterschiedlichen Jahren verfaste heilsame Reichs Constitutiones . . in vollen Kräften seyen und verbleiben, denselben auch würklich nachgesetzt werden soll“ u. s. w.

Der Reichsabschied des Jahres 1603 war auf längere Zeit das letzte Reichsgesetz, das vom Münzwesen handelte. Auch die Münzprobationstage fanden während des dreissigjährigen Krieges und nach ihm nur mehr unregelmässig statt und wurden von den Kreisständen — besonders von den mächtigeren — immer seltener beschickt. Dafür wurden die Verordnungen in den verschiedenen Territorien immer zahlreicher, vor allem in der unheilvollen Zeit der sogen. Kipper und Wipper (1619—23), wo sich sogar viele Münzherren nicht scheuten, selbst gewerbsmässig ältere gute Münzen einzuschmelzen und daraus schlechtes Geld zum gleichen Nennwert auszuprägen. Der Kaiser, statt dem Unwesen Einhalt zu gebieten, verpachtete mit Vertrag vom 18. Januar 1622 das ganze Münzwesen in Böhmen, Österreich ob und unter der Enns und Mähren an ein Konsortium von Prager Grosskaufleuten und diese Herren nützten ihre Zeit so gut aus, dass der Zusammenbruch nach einem Jahr schon unvermeidlich war. Erst als es so durchaus

[1]) Luschin v. Ebengreuth, Münzkunde S. 208; Eheberg, a. a. O. S. 40.

[2]) Lori, a. a. O. II. Bd. S. 10, 25, 33, 69, 101, 165, 183, 203, 215.

nicht weiterging, entschloss man sich im Juli des Jahres 1623 am kaiserlichen Hof die Prägung nach altem Schrot und Korn wieder aufzunehmen und die Umwechslung und Einziehung der Kippermünzen, die auf $^1/_6$ oder selbst $^1/_8$ ihres Nennwerts herabgesetzt wurden, anzuordnen.[1]) — Es war dies die grösste und verheerendste Münzkrise, von der Deutschland je heimgesucht wurde.

Das nächste Reichsmünzgesetz war das kaiserliche Münzedikt Leopolds I. vom Jahre 1676[2]); seine wichtigste Bestimmung lautet: „Hierum befehlen wir . . euch ernstlich und wollen, dass ein jeder die Prägung der geringhaltigen Sorten aller Orten einstelle, sich von Ummünzung der vorhandenen Schied- und anderer guten Münzen enthalten, sondern, wofern ein oder der andere Chur-Fürst und Stand, so mit dem Münzregal versehen, etwas schlagen lassen wollte, er sich darinnen den Reichs-Constitutionen und anderen Conclusis gemäss verhalte und solches zu Abstellung der ohnedem in den Reichssatzungen hochverbotenen Heckenmünzen nirgend anders, als in denen in jedem Kreiss approbirten Münzstätten verrichte, auch diese Münzstätte keines Wegs verpachtet oder Bestandsweise verlassen werden sollen.“ Das Münzedikt predigte jedoch tauben Ohren. In den Jahren 1680, 1689, 1698 (und 1759) ergingen deshalb neue kaiserliche Münzedikte[3]) mit dem gleichen Inhalt und — dem gleichen Erfolg.

Endlich ist hier noch auf den Entwurf einer beständigen Wahlkapitulation[4]) hinzuweisen, auf den sich die Kurfürsten und Fürsten im Jahre 1711 geeinigt haben; er erlangte zwar

---

[1]) Luschin v. Ebengreuth, Die Münze S. 97 ff.

[2]) Lori, a. a. O. III. Bd. S. 114; seit der Permanenz des Reichstages (1663) wurden die Reichsgesetze nicht mehr als „Reichsabschiede“, sondern in der Form eines kaiserlichen Dekrets erlassen, das den Beschluß der Reichstagskollegien ratifizierte.

[3]) Lori, a. a. O. Bd. III S. 158, 188, 231.

[4]) „Die Wahlkapitulation ist ein schriftliches artikelweise gefasstes Gedinge zwischen König und Kurfürsten, worin der König hinsichtlich der Reichsverwaltung den Reichsständen bestimmte Versprechungen macht“ (H. Brunner).

keine verbindliche Kraft, wurde aber bis zur Wahl des letzten römischen Kaisers bei Abfassung der Wahlkapitulationen tatsächlich zu Grunde gelegt. Der Artikel IX über das Münzwesen hat folgenden Wortlaut[1]):

„. . . . Der Römische Kayser soll und will auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, nach billiger Beobachtung desjenigen Creyses Bedenken, darinn der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens er seye, mit Müntz-Freiheiten und Müntz-Stätten begaben und begnadigen, auch wo er beständig befindet, dass diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edikt . . . zugegen missbrauchen, oder durch andere missbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntzgerechtigkeit ohne fernere Erkanntniss verlustiget gemacht, ihnen, wie auch denjenigen, so solches Regal nicht rechtmässig erhalten oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten und durch die Creyse wider sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einen solchen privilegierten Stand ausser einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung nicht restituiren. Wofern sich aber dergleichen bey Mediatständen und andern, so dem Reich immediate nicht unterworfen, begäbe, alsdann soll durch dero Landesfürsten und Herrn wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, kassiret und ferner nicht ertheilet werden."

Der erste Satz dieses Artikels ist uns schon aus der Wahlkapitulation Maximilians II. vom Jahre 1562 bekannt. Auf zwei Punkte ist jedoch noch besonders hinzuweisen, die bisher unerwähnt blieben: Aus den Worten: „oder sonsten beständig hergebracht" ist ersichtlich, dass jetzt als Erwerbsgrund für das Münzregal nicht nur, wie ursprünglich, allein die kaiserliche Verleihung, das Münzprivileg, sondern auch ein — dasselbe ersetzendes — unvordenkliches Herkommen anerkannt wird[2]); man erwirbt das Münzrecht jetzt „ex principis con-

[1]) Zeumer, a. a. O. Nr. 177 (S. 415).

[2]) Siehe Eheberg, a. a. O. S. 41.

cessione vel ex centenaria praescriptione"; zweitens sehen wir dass selbst Reichsmittelbare, „Mediatstände", (besonders Städte) aus denselben Gründen (Verleihung und unvordenkliches Herkommen) sich im Besitz der Münzgerechtigkeit befinden konnten.[1])

11. Münzregal und Münzhoheit in den Händen der Reichsstände.

Aus den sämtlichen aufgeführten Reichsmünzgesetzen des 17. und 18. Jahrhunderts ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass sich Münzregal und Münzhoheit nunmehr tatsächlich in den Händen der Reichsstände befinden. Der westfälische Friede vom Jahre 1648, der zur Hebung der landesherrlichen Gewalt so viel beitrug, hatte den hergebrachten Rechten der Reichsstände ganz allgemein die reichsgesetzliche Bestätigung gegeben.[2]) Das Münzregal (im engeren Sinn, d. h. das Recht der Münzprägung) wurde gegen Ende des Reichs fast von allen Reichsständen ausgeübt, es blieb aber bis zur Auflösung des Reichs ein kaiserliches Reservatrecht in dem Sinne, dass es nicht als ein sich von selbst verstehender Bestandteil der Landeshoheit angesehen wurde.[3]) Dies bezeugen nicht nur die genannten Reichsgesetze und der Entwurf der Wahlkapitulation, dies erkennt auch z. B. ein „Gutachten der Generalwardeine der drei oberen Kreise" (d. i. des fränkischen, schwäbischen und bayerischen Kreises) vom Jahre 1738[4]) vorbehaltlos an;

---

[1]) So z. B. Göttingen, Lüneburg, Braunschweig, Rostock, Wismar; Schongau a. L., das niemals Reichsstadt, sondern stets bayerische Landstadt war, erhielt schon im Jahre 1331 von Kaiser Ludwig dem Bayern das Privileg Pfennige zu schlagen (s. Lori, a. a. O. Bd. I S. 17).

[2]) Zeumer, a. a. O.: Nr. 170. Instrumentum pacis Osnabrugense. Art. VIII § 1. Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes et singuli Electores, Principes et Status Imperii Rom. in antiquis suis iuribus, praerogativis, privilegiis, ... regalibus, horumque omnium possessione, vigore huius Transactionis ita stabiliti firmati sunto, ut a nullo umquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant.

[3]) Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 1867, 2. Teil, S. 373.

[4]) Lori, a. a O. Bd. III. S. 328.

es heisst dort: Es „ist die Münzfreyheit ein Regale, welches denen berechtigten Ständen des Reichs zu deren und ihrer Landen und Unterthanen, auch des gesammten Reichs Wohlfahrt und Besten, keineswegs aber zu ihrem Schaden und Nachtheil verliehen und zuständig".

Die Münzhoheit aber wurde — wie wir gesehen haben — als Regal nach und nach zum grössten Teil auf die Begnadeten übertragen und bildete sich allmählich zu einer Art Münzhoheit zweiten Ranges aus, welche den Münzherren mit Beschränkung auf ihr eigenes Gebiet zukam. Diese bestimmten nun einseitig, d. h. ohne Dazwischenkunft des Reichs, Münzfuss und Münzsystem, erliessen Münzgesetze (Münzgebote oder Münzmandate genannt) und schlossen unter sich Münzkonventionen. Die Münzprobationstage, die einst für das Münzwesen in den einzelnen Territorien massgebend waren, verloren ganz ihre Bedeutung und wurden nicht mehr beschickt. Bayern war zum letztenmal 1760/61 auf dem Probationstag zu Augsburg vertreten. Als dann der Kurfürst Maximilian III. Josef wegen verschiedener Unstimmigkeiten seine Gesandten abberief, forderte ihn Kaiser Franz I. auf, neue Vertreter hinzusenden.[1]) Der Kurfürst aber weigerte sich und antwortete[2]): „Es ist weit von Mir, dass ich eine reichsconstitutionswidrige Trennung zu Schulden kommen lassen soll. Ich finde aber keine einzige Reichssatzung, welche Mich verbindet, einem Convent beyzuwohnen, der über die reichsconstitutionsmässige Schranken soweit hinaus gehet, dass er dasjenige gar nicht mehr ist und heissen kann, was derselbe seinem Wesen und allererster Institution nach eigenttich seyn und heissen soll. Münzprobationstäge seynd keineswegs dazu bestimmt, dass neue Leges monetariae im Reich gemacht, sondern nur die schon gemachte zum Voll-

[1]) Lori, a. a. O. Bd. III S. 389: „Euer Liebden ist es ohne weiteres Anführen von selbsten wissend, daß derley eigenmächtige Trennungen nirgends in dem heil. Reich als geurlaubte Mitteln eines durchsetzen wollenden Vorhabens angesehen werden können, sondern dass solche vielmehr in den Reichsgrundsätzen höchlich verbothen seind" etc.

[2]) Lori, a. a. O. Bd. III S. 390.

zug gebracht werden sollen. . . Pro lege kann ich dergleichen Conclusa ohnehin jemalen so wenig, als jene, welche daran geschmiedet haben, für meine Gesetzgeber erkennen.“ Eine so selbstbewusste Sprache konnte eben nur ein Fürst sprechen, der in seinem Land tatsächlich vollständig souverän war.

Bayern beanspruchte überhaupt eine Sonderstellung im deutschen Münzrecht: Das Münzregal sei niemals vom Kaiser den bayerischen Herzogen verliehen, sondern von diesen aus eigener Machtvollkommenheit als Bestandteil ihrer Landeshoheit ausgeübt worden. Ein Gutachten des bayerischen Hof- und Bergrates Georg von Lori über die Neueinrichtung der Münze zu Amberg vom Jahre 1763 führt aus[1]): „Das Recht, Münzstätten zu errichten, ist der Regel nach ein Ausfluss des Münzregals. Ehe Deutschland noch Kaiser hatte, haben die Könige und Herzöge von Bayern Münzen geschlagen, die noch aus dem 9. Jahrhundert aufgewiesen werden können. Es steht also denselben das Vorrecht, Münzstätten zu errichten, von der alten Landeshoheit wegen zu, welches Bischöfe und andere neue Reichsstände erst von kaiserl. Gnade nach und nach und öfters nur auf Verlangen der Herzöge mit verschiedenen Einschränkungen erhalten haben.“ Das ist aber nicht ganz richtig, denn das kaiserliche Münzrecht erstreckte sich de jure auf Bayern allezeit so gut und soweit wie auf alle andern Territorialherrn (s. oben S. 15). Ebenso betont die bayerische Bergordnung vom 6. Mai 1784, dass dem Kurfürsten als dem regierenden Landesherrn das Münzregal zustehe.[2])

12. 1806—1866.

Im Jahre 1806 fand das altersschwache „heilige römische Reich deutscher Nation“ sein Ende. Dadurch erlangten die einzelnen Staaten und Städte — soweit sie nicht 1803/06

[1]) Kull, J. V., Studien zur Geschichte der Münzen und Medaillen der Churfürsten von Bayern im 18. Jahrh. (Mitteilungen der bayer. Numismat. Gesellsch. III. Jahrg. 1884 S. 86).

[2]) Stützel, a. a. O. S. 63.

mediatisiert und säkularisiert worden waren — die volle Souveränität und als deren Bestandteil zu ihrem Münzregal auch die Münzhoheit in ihrem ganzen Umfang. Sie behielten diese Rechte auch zu Zeiten des „Deutschen Bundes“ (1815—1866), der als ein Staatenbund, d. i. ein rein völkerrechtliches Verhältnis, die Souveränität der Einzelstaaten in keiner Weise berührte. Die Reichsverfassung des Frankfurter Parlamentes vom 28. März 1849 dagegen wollte der Reichsgewalt nicht nur die Münzhoheit, sondern auch das Recht der Münzprägung (Münzregal im engeren Sinn) übertragen; der § 45 des Artikels XI lautete:

> Die Reichsgewalt ausschliesslich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für das ganze Reich dasselbe Münzsystem einzuführen. Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

Wie sich aber die Verfassung des norddeutschen Bundes vom 16. Apri 1867 und unsere deutsche Reichsverfassung zur Frage der Münzhoheit und Münzprägung stellen, wird im zweiten Abschnitt dieser Abhandlung zu betrachten sein.

Besonderer Teil.

Die folgende Zusammenstellung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern will nur einen Überblick geben über die wichtigeren Münzherrn, Münzstätten, Münzverleihungen und Münzrechtsveräusserungen in den deutschen Territorien — als Beispiele zu den Ausführungen des allgemeinen Teiles.[1])

1. Preussen.

a) Provinz Brandenburg.[2])

Die ältesten Landesmünzen Brandenburgs sind von den letzten wendischen Fürsten Przibislaw (= Heinrich † 1150) und Jacza (um 1157). Die ältesten landesherrlichen Münzstätten waren zu Brandenburg und Köpenik. Unter den Markgrafen aus dem Askanischen Hause (1134—1323) kommen dazu: Stendal, Salzwedel, Prenzlau, Görzke, Spandau, Berlin u. a., unter den bayerischen Markgrafen (1323—1373): Kyritz, Königsberg, Perleberg, Bärwalde und Frankfurt. Viele dieser Münzstätten wurden im 14. Jahrhundert verpachtet, so zuerst die Stendaler, 1333 die von Brandenburg und Kyritz, 1344 folgte die Verpachtung der Königsberger Prägestätte und 1353 der von Bärwalde. Im Jahre 1360 verkaufte Markgraf Otto aus dem Hause Wittelsbach die Münze zu Stendal mit aller dazu

---

[1]) Hauptquellen sind — außer der jeweils angeführten Spezialliteratur: Leitzmann, Wegweiser auf dem Gebiet der deutschen Münzkunde. Weissensee 1867; Engel et Serrure, Traité de numismatique du moyenage, tome II, III, Paris 1894, 1905; H. Dannenberg, Grundzüge der Münzkunde. Leipzig 1899.

[2]) Bahrfeldt, Das Münzwesen der Mark Brandenburg, Berlin 1889.

gehörigen Gerechtsame an die altmärkischen Städte und an die Landschaft für 5700 Mark brandenburgischen Silbers; im gleichen Jahr verband sich Berlin mit mehreren anderen Städten und kaufte vom Markgrafen für 6500 Mark das Recht des „ewigen Pfennigs“. Dadurch fand nicht nur der jährliche Münzverruf, sondern auch die „Territorialität“ der Münzen, welche auf den Umlauf innerhalb der einzelnen „Münziser“ beschränkt waren (s. oben S. 21), ein Ende. Von jedem der späteren Fürsten liess sich die Stadt nebst anderen Rechten auch ihr Münzrecht bestätigen, übte es aber selten aus (zuletzt 1621); 1666 verlor sie es. Daneben bestand — und besteht heute noch — in Berlin die landesherrliche Münzstätte.

In der Stadt Brandenburg befand sich ausser der landesherrlichen noch eine bischöfliche Münzstätte; schon Kaiser Heinrich III. hatte dem Bischof Dankwart im Jahre 1051 das Münzrecht verliehen, das Friedrich I. 1161 bestätigte. Von weltlichen Herren prägten: die Edlen von Plotho (in Kyritz), und von Friesack, die Grafen von Lindow und Ruppin und die Herren von Strele und von Cottbus.

b) Provinzen Ost- und Westpreussen.

Die jetzigen Provinzen Ost- und Westpreussen gehörten ehemals dem deutschen Orden, dessen Hochmeister besonders in Kulm, Danzig, Königsberg und Thorn prägen liessen.

c) Provinz Pommern.[1])

Die pommerschen Fürsten sollen von Kaiser Friedrich I. das Münzrecht erhalten haben; wahrscheinlich aber handelte es sich damals nur um eine Bestätigung des ihnen als auswärtigen Fürsten ipso iure zustehenden Münzrechts. Münzstätten waren zu Anklam, Demmin, Greifswald, Kammin, Stralsund, Stettin u. a. m. Anfangs waren die Herzoge im alleinigen Besitz des Münzrechts; später verpachteten, verpfändeten, ver-

[1]) H. Dannenberg, Münzgeschichte Pommerns im Mittelalter Berlin 1893.

schenkten und verkauften sie es — durch Geldverlegenheiten in die Enge getrieben — an die Städte.

d) Provinz Schlesien.[1])

Auch die schlesischen Herzoge, die erst im 13. Jahrhundert in den Reichsverband eintraten, besassen das Münzrecht wahrscheinlich kraft eigenen Rechts; sie übten es besonders in Breslau, Glogau und Liegnitz aus und verpachteten es im 13. Jahrhundert an Private, öfters an jüdische Kaufleute. Neben und über den Herzogen nahmen die Könige von Böhmen als Oberlehensherrn das Recht der Münzverleihung in Schlesien gleichfalls in Anspruch. So verlieh König Johann im Jahre 1340 der Stadt Glogau das Münzrecht und im Jahre 1360 erlaubte Kaiser Karl IV. auctoritate regia Boemica der Stadt Breslau, Goldmünzen nach dem Prager Fuss zu schlagen. Auch den Bischöfen von Breslau war zu Anfang des 13. Jahrhunderts (von den Herzogen?) das Münzrecht verliehen worden; im Jahre 1515 erhielten sie von Maximilian I. das Recht der Goldprägung.

e) Provinz Sachsen.

Die Provinz Sachsen setzt sich aus den verschiedensten Territorien zusammen, unter denen sich besonders viele und mächtige geistliche befanden. Dem Stift St. Mauritius in Magdeburg, das kurz darauf (967) zum Erzbistum erhoben wurde, schenkte Otto I. 942 den ganzen Ertrag von Zoll und Münze daselbst und verlieh ihm 965 das Münzrecht und den Marktzoll in Gittelde;[2]) Münzstätten waren Magdeburg, Halle a. S. (bezw. Giebichenstein 987), Schönebeck und Frosa. — Den Bischöfen von Halberstadt wurde 974 von Otto II. gestattet, in Seligenstadt eine Münze (publicam monetam) zu errichten.

---

[1]) F. Friedensburg, Schlesiens Münzen und Münzwesen vor dem Jahre 1220. Berlin 1886. Derselbe, Schlesiens neuere Münzgeschichte. Breslau 1899.

[2]) Die Urkunden s. Monumenta Germaniae historica, diplomatum tomus I S. 130, 416, 426.

deren Ertrag der Kirche zufallen sollte, und von Otto III. wurde ihnen 989 das Münzrecht verliehen;[1]) sie prägten in Halberstadt, Oschersleben, Osterwick und Wegeleben. Bischof Ludwig von Meissen überliess 1363 das Münzrecht dem Domkapitel und dem Stadtrat für sich und seine Nachfolger. — Dem Bischof Giseler von Merseburg, wo sich auch eine Königsmünze befand, verlieh Otto I. 973 das Münzrecht, das Heinrich II. 1004 bestätigte. — Die Bischöfe von Naumburg-Zeitz münzten seit dem 11. Jahrhundert.

Von weltlichen Herren sind besonders zu nennen: die Grafen von Anhalt, die Landgrafen von Thüringen (vor allem in Eisenach), die Grafen von Mansfeld[2]) (sie prägten in der schon 1045 von Heinrich III. dem Bischof Bruno von Minden bestätigten Münzstätte zu Eisleben) und die Grafen von Stolberg, die 1429 Wernigerode erbten und von Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg 1467 die Befugnis erhielten, dort Münzen mit ihrem Wappen zu schlagen.[3])

Endlich wussten sich im Laufe der Zeit verschiedene Städte in den Besitz des Münzrechts zu setzen: In ihrer Residenz Wittenberg hatten die sächsischen Kurfürsten eine Münze, die noch 1330 urkundlich erwähnt wird; allein schon 1350 finden wir sie in den Händen der Stadt. — Mühlhausen hatte seit Kaiser Friedrich I. eine königliche Münzstätte, die der Aufsicht der Reichsvögte unterstellt war; später gehörte sie dem Stadtrat. — Das Münzrecht über Erfurt und sein Gebiet stand den Erzbischöfen von Mainz zu, die es durch ihre Vitztume ausüben liessen. In Geldverlegenheiten geraten, verpfändete es Erzbischof Gerhard 1291 dem Rate von Erfurt für 1000 Mark Silber auf elf Jahre und 1294 für 300 Mark auf weitere drei Jahre. 1354 überliess Erzbischof Gerlach der Stadt für 3000 Mark die Münze vollständig, behielt sich aber

[1]) Mon. Germ. dipl. II. 83, 460.

[2]) H. Buchenau, Zur älteren Münzkunde der Grafschaft Mansfeld (Blätter für Münzfreunde 1904, Spalte 3167 ff.).

[3]) K. Friederich, Die Münzen und Medaillen des Hauses Stolberg Dresden 1911, S. 44.

das Rückkaufsrecht vor. Mit der Einverleibung der Stadt und ihres Gebiets in das Erzstift Mainz verlor sie wieder ihr Münzrecht (1670). — In Quedlinburg befand sich eine alte königliche Münzstätte.

f) Provinz Westfalen.

In der Provinz Westfalen hatten die Bischöfe von Minden (977), Münster und Paderborn Münzrecht und Münzstätten. Eine der frühesten Münzverleihungen ist die Ludwigs des Frommen an das Kloster Corvei im Jahre 833 (s. oben S. 11). Im Jahre 900 verlieh König Ludwig das Kind dem Abte Bovo auch das Münzrecht für Horohusen (Hohenhausen) und im Jahre 946 Kaiser Otto I. für Meppen.[1]) Ferner waren münzberechtigt die Äbte von Herford (974) und Helmershausen (1033). — Von weltlichen Herrn prägten vor allem die Grafen von Avensberg, Mark, Limburg, Rietberg, Lippe, Waldeck. Die Grafen von Ravensberg prägten in Bielefeld; im Jahre 1224 hatte König Heinrich (Friedrichs II. Sohn) Sophie, die Gemahlin des Grafen Otto, mit dem Münzrecht beliehen. In Dortmund war eine königliche Münzstätte, die später an die Stadt überging.

g) Hannover-Braunschweig.

Ein grosser Teil der jetzigen Provinz Hannover und das Herzogtum Braunschweig bildeten das alte Herzogtum Niedersachsen. Die ersten Münzen sind von dem Billunger Herzog Bernhard I. (973—1011), der wohl ohne königliche Verleihung das Münzrecht ausübte (s. oben S. 15). Die späteren welfischen Herzöge prägten hauptsächlich in Braunschweig, Lüneburg, Hannover und Göttingen; im 14. Jahrhundert aber wurden diese Münzstätten sämtlich städtisch. Die Markgrafen von Stade münzten am gleichnamigen Ort, wo sich auch eine Königsmünze befand.

Ausserdem übten hier das Münzrecht aus: die Äbtissinnen von Gandersheim (Verleihung durch Otto III. 990),[2]) die

[1]) Mon. Germ. dipl. I, 157.
[2]) Mon. Germ. dipl. II. 473.

Bischöfe von Osnabrück (Heinrich II. 1002),[1]) die Bischöfe von Hildesheim, die es wiederholt der Stadt verpfändeten, und die Bischöfe von Bremen (s. unten) und Verden (Otto III. 985).[2])

h) Rheinprovinz.

In der Rheinprovinz waren die mächtigsten Fürsten die Erzbischöfe von Köln und Trier. — In Köln sollen schon die Römer eine Münzstätte gehabt haben. Die Merovinger, dann Pippin, Karl der Grosse, Ludwig der Fromme, Karl der Dicke und die Ottonen liessen hier schlagen. Die Erzbischöfe (Bruno I. 953—65) erhielten wahrscheinlich von Otto I. das Münzrecht Im 10. Jahrhundert überwiegt der Name des Königs auf den Münzen, seit dem 11. Jahrhundert tritt an seine Stelle Name und Bild des Erzbischofs (s. oben S. 16). Dem Erzbischof Philipp versprach 1190 Heinrich VI., in der ganzen Kölner Diözese keine Münzstätte ausser in Dortmund und Duisburg bestehen zu lassen. Daraus ist zu ersehen, dass auch noch zur Hohenstaufenzeit im Kölner Gebiet zweierlei Münzstätten waren, eine königliche und eine erzbischöfliche. 1198, 1204 und 1346 wurde den Erzbischöfen ihr Münzrecht bestätigt. 1386 schlossen sie mit den drei andern rheinischen Kurfürsten einen berühmten Münzvertrag (s. oben S. 23), der oft erneuert wurde. — Ausser in Köln waren erzbischöfliche Münzstätten auch in Bonn, Deutz, Soest, Rheinbergen und anderen Orten. Im Jahre 1474 erhielt auch die Stadt von Kaiser Friedrich III. das Recht Gold und Silbermünzen zu prägen und fortan finden wir erzbischöfliche und städtische Münzen nebeneinander bis Ende des 18. Jahrhunderts.

Auch in Trier — schon unter Kaiser Postumus (258—267) römische Hauptmünzstätte für Gallien — war bereits zur Merovingerzeit eine königliche Münze. Den Erzbischöfen wurde im Jahre 902 das Münzrecht von König Ludwig dem Kinde verliehen, 1045 von Heinrich III. und 1310 von Heinrich VII. be-

[1]) Ebenda III. 9.

[2]) Ebenda II. 421.

stätigt. Andere erzbischöfliche Münzstätten waren in Koblenz, Kochem, Wesel und Bernkastel. Trier war Mitglied des Münzvereins vom Jahre 1386. Im Luneviller Frieden (1803) büsste mit dem Gebiet von Trier auch die dortige Münze ihre Existenz ein. — Kaiserliche Münzstätten waren noch in Duisburg, Andernach, Düsseldorf. — Auch Aachen hatte eine alte und bedeutende Königsmünze, die vielfach verpachtet wurde und um die Mitte des 14. Jahrhunderts an die Herzoge von Jülich überging. Die Stadt hatte kein volles Münzrecht, sondern nur ein Aufsichtsrecht (1314 erteilte ihr Ludwig der Bayer das Recht die Währung festzusetzen „damus civibus Aquensibus auctoritatem . . statuendi pagamentum . . .“[1])

Von weltlichen Münzherren in der Rheinprovinz sind besonders zu nennen: Die Grafen und Herzoge von Kleve, Berg und Jülich; die Grafen von Wied, Geldern, Sayn, Solms, Sponheim und Mörs, von geistlichen noch die Äbte von Prüm (861), Werden (974), St. Maximin und die Äbtissinnen von Essen.

g) Provinz Hessen-Nassau und Grossherzogtum Hessen.

Die Provinz Hessen-Nassau und das Grossherzogtum Hessen weisen auf kleinem Gebiet eine grosse Zersplitterung in viele Herrschaften auf, die das Münzrecht ausübten. Die wichtigsten sind: Das Erzbistum Mainz, das Fürstentum Nassau, die Landgrafschaften Hessen-Darmstadt (seit 1806 Grossherzogtum), Hessen-Homburg und Hessen-Kassel (1803—1866 Kurfürstentum) und die freie Stadt Frankfurt.

In Mainz errichtete schon der Frankenkönig Theodobert eine Münzstätte. Dort prägten viele deutsche Könige. Sehr früh erlangten die Erzbischöfe das Münzrecht; die älteste darüber vorhandene Urkunde ist von 974 und bestätigt nur das schon früher verliehene Münzrecht. Der zum Erzstifte gehörige grosse Landbezirk erforderte mehrere Münzstätten; solche wurden

[1]) K. Vogelsang, Zur Geschichte des Aachener Münzwesens. Aachen 1903.

errichtet in Höchst, Amöneburg, Bingen, Oberlahnstein, Aschaffenburg, Seligenstadt, Miltenberg, Fritzlar, Erfurt u. a. Das Mainzer Domkapitel liess in der Neuzeit wiederholt Sedisvakanzmünzen und auch sogen. Martinsgulden in Gold prägen, wozu es durch kaiserliches Privileg auch sede plena berechtigt war. — Die Stadt erhielt 1420 von König Sigismund das Münzrecht, verlor es jedoch 1462 wieder, als Erzbischof Adolf die Stadt eroberte und unterwarf.

Auch in Worms[1]) befand sich schon früh eine königliche Münzstätte der Merovinger; im Jahre 856(?) verlieh sie König Ludwig der Deutsche dem Bischof Samuel samt dem Münzrecht. 1165 gab Kaiser Friedrich I. den Hausgenossen in Worms einen Freiheitsbrief, in dem es heisst: so oft ein Kaiser oder Römischer König nach Worms kommt und einem Münzmeister Silber übergäbe, um Pfennige dafür zu haben, „so soll der zolner kolen dazu geben und der Münzmeister soll dazu schiken werklude und ihren gezuge, damit man bilde off die pennige mache.“ In Worms prägten mehrere deutsche Kaiser und Könige, nachweislich Otto II., Heinrich II., Heinrich III. und Heinrich IV. 1234 verkaufte Bischof Heinrich der Stadt die Münze für zehn Jahre (ut moneta per decem annos continue stabilis permaneat). Nach Ablauf dieser Frist liessen die Bischöfe in Worms nicht mehr prägen. Die Stadt erhielt ein eigenes Münzrecht durch Maximilian I., 1505 für Silber-, 1510 auch für Goldmünzen.

Ebenso hatten die deutschen Könige in Frankfurt eine Münzstätte; sie wird zum erstenmal genannt auf Münzen aus der ersten Zeit Kaiser Friedrichs I. und in einer Urkunde vom Jahre 1194, welche besagt: „Wir Heinrich . . Römischer Kaiser haben Kuno von Münzenberg das halbe Teil der Münze zu Frankfurt zur rechten Lehen geliehen.“ Später 1418 errichtete König Siegmund eine eigene Goldmünzstätte in F., übertrug sie 1425 an Konrad von Weinsberg und gestand der Stadt ein Mitaufsichtsrecht zu; 1428 verlieh er der Stadt das Recht

[1]) P. Joseph, Die Münzen von Worms. Darmstadt 1906.

eigene Silbermünzen und 1429 auch Goldmünzen zu schlagen. Karl V. bestätigte im Jahre 1555 diese Rechte.

Den Grafen von Nassau erteilte Kaiser Ludwig der Bayer 1329 das Recht, zu Wiesbaden Heller, und Karl IV. 1354 das Recht, auch andere Silbermünzen zu prägen; Graf Philipp erhielt von König Wenzel 1398 das Privileg, in Saarbrücken Gold- und Silbermünzen zu schlagen.

Die Landgrafen von Hessen hatten Münzstätten in Kassel, Homburg, Marburg, Schmalkalden, Wolfhagen und anderen Orten.

Außerdem übten noch das Münzrecht aus: der Abt von Fulda (1012), der Abt von Hersfeld, die Äbtissin von Eschwege, die Grafen von Hanau (1351), von Ziegenhain, von Ysenburg u. s. w.

2. Bayern.[1])

Die Herzoge von Bayern haben das Münzrecht wahrscheinlich nicht durch königliche Verleihung erhalten, sondern sich schon frühzeitig usurpiert und dann als Bestandteil der Landeshoheit aus eigener Machtvollkommenheit ausgeübt (s. oben S. 14 u. 33). Jedenfalls kennen wir keinerlei Verleihungs- oder Bestätigungsurkunde, dagegen Münzen schon von Herzog Arnulf (907—37). Die ältesten herzoglichen Münzorte waren: Regensburg, Salzburg, Cham, Nabburg und Neunburg i. W. Im Jahre 1158 verlegte Herzog Heinrich der Löwe die dem Bischof von Freising gehörige Zoll- und Münzstätte von Vöringen (Oberföhring) nach München; es kam dann ein Vergleich zustande, den Kaiser Friedrich I. bestätigte; in der Bestätigungsurkunde heißt es: Forum, quod esse solebat apud Veringen, et pons ac theloneum de caetero iam ibidem non erit, neque moneta .... De moneta similiter erit, quod tertiam partem eius pensionis episcopus accipiat, duae in usus Ducis concedant ... Moneta tamen

[1]) Kull, Repertorium zur Münzkunde Bayerns, 3 Bde. München 1890—1906. Derselbe, Das Münzrecht und die ehemals münzberechtigten Stände im Bereiche des heutigen Bayern. München 1909; Stützel, Das bayerische Münzwesen im Hinblick auf seine finanziellen Ergebnisse. München 1912. Lori, Sammlung des baierischen Münzrechts, 3 Bde. [München ca. 1765].

ad arbitrium Ducis locari debebit. Denique monetam Frisingensem ad voluntatem suam locabit episcopus, tertiam tantum suae redditionis partem Dux habebit nomine feudi.[1]) 1307 verkauften die Herzoge Rudolf und Ludwig (der spätere Kaiser) ihre Münzstätten zu München und Ingolstadt an die Landschaft, damit die Ausmünzung mehr den Bedürfnissen des Landes entspreche („Wür Ruedolph und Ludwig ... veriechen und thuen kundt, dass wür verkaufft vnser Münz ze München, und ze Ingolstatt, den Herrn den Prelatten, Grauen, Freyen, Dienstmanen, Rittern, rittermässigen Mannen, auf dem Land und in den Stetten ...")[2]) Ausser in München und Ingolstadt hatten die Herzoge von Bayern — bezw. Pfalzgrafen bei Rhein — noch Münzstätten in Landshut, Neuötting, Regensburg, Straubing und Amberg. 1349 verlieh Kaiser Karl IV. dem Pfalzgrafen Ruprecht das Recht, in Amberg „eine gute Hallermüncze, uf das Korn zu Nürnberg" zu schlagen. — Da die bayerischen Münzen wegen ihrer Güte vielfach nachgeprägt wurden, erliessen die Herzoge 1458 an die Grafen von Öttingen, den Bischof von Passau, den Erzbischof von Salzburg und den Landgrafen von Leuchtenberg das Verbot „auf payrische Farb und Forme zu münssen".

Nach der Wiedervereinigung Bayerns mit der Pfalz (1777) und dem Gebietszuwachs infolge des Pressburger Friedens (1805) finden wir folgende landesherrlichen Münzstätten in Bayern: München, Amberg (1763—94), Mannheim (1777—1803), Düsseldorf (1777—1806), Hall in Tirol (1805--08), Günzburg (1805—08), Augsburg (1805—08) und Nürnberg (1806—08). Eine Kgl. Verordnung vom 28. Oktober 1808 verfügte jedoch: „Um Einheit und Gleichförmigkeit in die Ausmünzung zu bringen, haben Wir nützlich gefunden, die Münzstätten in Günzburg, Hall, Augsburg und Nürnberg zu schliessen und nur eine einzige in München, in der Hauptstadt Unseres Königreichs, beizubehalten."

Die geistlichen Herren, die im Gebiet des heutigen Bayern das Münzrecht ausübten, waren folgende: In Augsburg[3]) be-

[1]) Lori, a. a. O. I. S. 8. — [2]) Ebenda S. 14.

[3]) Vergl. Beyschlag, Versuch einer Münzgeschichte Augsburgs in dem Mittelalter. Stuttgart 1865.

fand sich wohl eine königliche Pfalz und auch eine königliche Münze. Wahrscheinlich Otto I. verlieh den Bischöfen das Münzrecht, welches 1061 Heinrich IV. bestätigte. Bischof Hartmann verpachtete die Münze 1270 an einige reiche Bürger, 1272 und 77 an die Stadt, um Geld für seine kostspieligen Fehden zu erhalten. Im Jahre 1388 rissen die empörten Städter das bischöfliche Münzgebäude nieder und erlangten ein Mitaufsichtsrecht über die Münze; damals oder kurz nachher wusste die Stadt offenbar auch die gemeinschaftliche Ausprägung mit dem Bischof durchzusetzen; dies beweisen die 1402 geprägten neuen Pfennige mit dem Kopf des Bischofs auf der einen, dem Tannenzapfen (Stadtpyr) auf der anderen Seite. Mitte des 15. Jahrhunderts tritt der gemeinsame Besitz der Münze noch deutlicher hervor: Der Münzmeister Stephan Grässlin wurde verpflichtet, von jeder Mark dem Bischof 4, der Stadt 2 Pfennige als Schlagschatz zu entrichten. — 1509 verlegte mit Einwilligung des Kaisers Graf Eberhard IV. von Königstein die ihm verpfändete Reichsmünze von Basel nach Augsburg; 1517 gab sie ihm der Kaiser zum Reichslehen, das später durch Erbfolge auf die Grafen von Stolberg überging (bis 1574). Die Stadt Augsburg erhielt erst 1521 von Karl V. das Münzrecht verliehen und prägte bis 1805, in welchem Jahre Augsburg an Bayern kam. — Auch verschiedene benachbarte Bischöfe, Grafen und Städte, die das Münzrecht besassen, liessen ihre Münzen in Augsburg prägen.

Das Bistum Bamberg wurde 1006 von Kaiser Heinrich II. gegründet und mit Markt- und Münzrecht ausgestattet. 1057 erhielten die Bischöfe Markt- und Münzgerechtigkeit für Hersbruck, 1060 für Villach (in Kärnten)[1]), 1062 für Fürth und 1242 für Villach und Griffen (ut apud Villacum novam monetam cudi faciat, quae Frisacensi monetae aequipolleat in pondere et valore, et apud Griven eandem sibi gratiam de simili moneta cudenda duximus faciendam). Karl IV. verlieh dem Bischof Leopold III. 1354 das Goldprägungsrecht und bestätigte wiederholt das Recht der Silberprägung.

[1]) Lori, I. S. 10.

Das älteste bekannte Münzprivileg in Bayern ist das König Ludwigs des Kindes für das Bistum Eichstätt 908: ei licentiam concessimus in ante dicto loco, iuxta suam petitionem caeterorumque fidelium nostrorum, mercatum et monetam habere, urbemque construere, et quicquid inde utilitatis venire vel acquiri potuerit, in iure et dominio caenobii ipsius pro remedio animae nostrae perpetualiter erceiscat.[1]) Konrad I. bestätigte dieses Privileg im Jahre 918.[2])

Bischof Gottschalk von Freising erhielt 996 von Otto III. das Münzrecht mit der Auflage Münzen nach Art der Regensburger zu schlagen: ... ob remedium animae nostrae, nostrorumque parentum nec non ad interventum ac petitionem Goteschalchi Frisingensis ecclesiae Episcopi, talem utilitatem ac tantum honorem, id est, mercatum omni die legitimum, monetam Radasponensem in loco, Frisinga dicto, imperiali potentia construi, et adprime inceptari concessimus.[3]) Über den Streit mit Heinrich dem Löwen s. oben S. 43.

Wann die Abtei Kempten das Münzwesen erhielt, ist unbestimmt. Der Reichsstadt K. wurde es 1510 von Maximilian verliehen. Als Fürstabt und Stadt in der Kipperzeit ganz geringhaltige Scheidemünze ausprägten, wurde ihnen von den drei „oberen“ Kreisen (dem bayerischen, fränkischen und schwäbischen) die Einstellung ihrer Heckenmünzen geboten, widrigenfalls auf Entziehung des Münzrechts geklagt werde.

Dem Bischof von Passau verlieh Otto III. 999 Markt-, Zoll- und Münzrecht: concessimus atque largiti sumus eiusdem civitatis mercatum, monetam, bannum, theloneum, et totius publicae rei districtum . . .[4])

Regensburg war eine königliche Pfalz und die älteste schon unter Ludwig dem Frommen nachweisbare Münzstätte Bayerns; hier münzte auch Herzog Arnulf (s. oben). Die Bischöfe von R. haben um 996 (?) das Münzrecht erhalten;

[1]) Lori, I. S. 5.
[2]) Ebenda und Mon. Germ. dipl. I. 33.
[3]) Lori, I. S. 7; Mon. Germ. dipl. II. 605.
[4]) Lori, I. S. 7, Mon. Germ. dipl. II. 733

neben und gemeinsam mit ihnen prägten hier auch die Herzoge von Bayern. Die Stadt erhielt 1230 ein Aufsichtsrecht, wie der Freiheitsbrief Friedrichs II. sagt: Item tribus in anno vicibus cives, prout expediens fuerit, de voluntate Episcopi et Ducis, monetam intrabunt cum Magistris, ab Episcopo et Duce ad monetae officium deputatis, et denarios examinabunt, et si qua in eisdem inventa fuerit falsitas, praefati Episcopi et Dux indicabunt. (s. oben S. 23.)[1]) Ein selbständiges Münzrecht erhielt aber die Reichsstadt R. erst nach 1500. — Endlich liessen auch viele Kaiser und Könige während ihres Aufenthalts auf den Reichstagen zu Regensburg dort münzen.

In Speyer übten anfangs die fränkischen Grafen für den König (die Gerichtsbarkeit und) das Münzrecht aus; 946 veräusserte es Herzog Konrad von Franken mit Einwilligung des Kaisers an Bischof Reginbald von Speyer. Den Bischöfen wurde dann ihr Münzrecht wiederholt bestätigt, so 1003 von Heinrich II,[2]) der ihnen 1009 auch die Errichtung einer Münze zu Marbach gestattete.[3])

In Würzburg befand sich früh eine königliche Münzstätte, in der die letzten Karolinger, die Ottonen und Heinrich II. Denare prägten. 1018 verlieh dieser dem Bischof Meinhard das Münzrecht, das Konrad II. 1030 und 1037 bestätigte. Bischöfliche Münzstätten waren ausser W. noch: Volkach, Schweinfurt, Karlstadt, Neustadt, Hassfurt, Meiningen und Gerolzhofen. Später wurde W. Kreismünzstätte.

Von weltlichen Fürsten, die in Bayern einst münzberechtigt waren, sind folgende zu nennen:

Die Burggrafen von Nürnberg (und späteren Markgrafen von Brandenburg) erhielten das Münzrecht 1361 von Karl IV.; in Nürnberg selbst hatten sie keine Münzstätte, sondern in Bayreuth, Kulmbach, Langenzenn, Neustadt und Schwabach, in der Neuzeit auch in Ansbach und Erlangen.

Den Landgrafen von Leuchtenberg, verlieh ebenfalls Karl IV. 1360 das Münzrecht für Rothenburg o. T.

---

[1]) Lori, I. S. 10.

[2]) Mon. Germ. dipl. III. 61.

[3]) Ebenda, III. 224.

Den Grafen von Formbach und Neuburg a. Inn, wurde schon 1141 durch Konrad III. das Münzrecht verliehen.

Ferner die Grafen Castell (1398 durch König Wenzel); die Grafen Öttingen (1393 durch Wenzel); die Grafen Fugger (1534 durch Karl V.); die Grafen von Haag (denen 1541 das Münzrecht erneuert und bestätigt wurde); die Grafen Helfenstein (seit 1562), Henneberg, Hohenlohe, Königsegg (1675), Leiningen, Löwenstein-Wertheim, endlich die Fürsten von Schwarzenberg (um 1670), die Herzöge von Meranien (Grafen von Andechs und Diessen) und die Herren von Wörth (1030).

Reichsmünzstätten waren in Bayern: Augsburg (s. oben), Lindau, Nördlingen Nürnberg, Donauwörth, Memmingen, Schweinfurt (bis 1234), Kempten u. a. — Die Lindauer Münze, wurde wiederholt an Private verpachtet oder verpfändet, 1302 an Konrad Holle, 1315 an Wurmann, 1415 an Markus Kitzi und 1417 an die Stadt Lindau.

Die 1419 für Guldenprägung errichtete Reichsmünze zu Nördlingen verpfändete 1431 Kaiser Sigismund an Konrad von Weinsberg. 1444 erhielt die Stadt ein Mitaufsichtsrecht über die Münze. 1506 kam letztere an die Grafen von Königstein und 1535 an die Grafen von Stolberg, die sie bis 1574 — als Pfandbesitzer — inne hatten.

Die Nürnberger Reichmünze[1]) ist schon durch Münzen Konrads III. nachgewiesen; sie war bis 1396 an Konrad Gross und seine Söhne, 1396—1419 an die Nürnberger Herdegen und Peter Falzner verpfändet, von welchen sie Markgraf Friedrich VI. von Brandenburg um 4000 fl. einlöste und bis 1424 prägte. Die Stadt N. erhielt 1376 von Karl IV. das Recht Heller und 1390 von Wenzel das Recht Pfennige zu prägen. Sigismund hat ihr 1420 diese Rechte bestätigt und das Recht der Goldprägung verliehen; 1424 kaufte die Stadt die Reichsmünze von Markgraf Friedrich um 4000 Gulden und prägte dort bis zu ihrer Mediatisierung im Jahre 1806. 1806 wurde die Münze bayerisch und 1808 aufgehoben.

[1]) Gebert, Geschichte der Münzstätte der Reichsstadt Nürnberg. Nürnberg 1890.

Endlich waren noch folgende Reichsstädte in Bayern münzberechtigt: Augsburg, Kempten, Regensburg, Nürnberg (s. oben); ferner Kaufbeuren (1530), Donauwörth (1532) und Memmingen, die sämtlich von Karl V. mit dem Münzrecht begnadet wurden.

Ein Beispiel für die Tatsache, dass selbst (reichsmittelbare) Landstädte im Besitz des Münzregals waren, ist das Städtchen Schongau a. Lech (s. oben S. 31); ihm erteilte Ludwig der Bayer 1321 das Privileg Pfennige zu schlagen mit den Worten: „Wir tun in och die Gnad, swennen die Burger zu Augspurg Pfennig slahent, dass si och Pfennig slahen sulen und mugen: und die Pfennig, die si da slahent, wellen wir, daz si an der Mark sechs Pfennig ringer sei, und sechs Pfennig an dem Silber leichter sin.“[1])

3. Württemberg.

Kaiser Karl IV. verlich 1374 dem Grafen Eberhard II. von Württemberg das Recht gute Heller mit seinem Zeichen zu schlagen. 1392 verlieh ihm König Wenzel das allgemeine Münzrecht, welches König Ruprecht 1401 bestätigte. Landesherrliche Münzstätten waren damals Göppingen und Stuttgart — dieses seit 1423 die einzige und seit 1570 Kreismünzstätte.

Ausserdem waren folgende Herren in Württemberg münzberechtigt: Die Grafen von Hohenlohe, von Königsegg (seit 1675), von Helfenstein, von Löwenstein, von Montfort und die Herren von Weinsberg; 1425 wurden dem Reichs-Erbkämmerer Konrad von Weinsberg die Reichsmünze zu Frankfurt, 1431 auch die zu Nördlingen und Basel von König Sigismund verpfändet (s. oben).

Von geistlichen Münzherrn nenne ich die Abteien Ellwangen und Buchau, von Reichsstädten: Bibrach (1551), Isny (1507), Ravensburg (1442), Überlingen, Hall a. d. Kocher (1396 und 1401), woher die „Heller“ ihren Namen haben, und Ulm; hier war — wie in Hall — eine königliche Münzstätte; erst 1552 wurde der Stadt von Karl V. das allgemeine Münzrecht verliehen.

[1]) Lori, I. S. 17.

4. Sachsen.

Das jetzige Königreich Sachsen hat sich aus der Markgrafschaft Meissen entwickelt, deren früheste Prägungen schon um das Jahr 1000 vorliegen. 1247 wurde die Landgrafschaft Thüringen mit Meissen verbunden, 1423 kam noch Sachsen-Wittemberg dazu. Münzstätten der Markgrafen waren u. a. in Meissen, Leipzig, Dresden, Freiburg. Später zerfiel das Land durch häufige Teilungen in viele einzelne Territorien, was eine grosse Zahl von Münzherren und Münzstätten zur Folge hatte; solche waren in Dresden, Eisenach, Jena, Weimar, Leipzig, Koburg, Gotha, Meiningen, Altenburg, Wittenberg u. s. w. Kurfürst August hob im Jahre 1556 alle in seinem Gebiet bestehenden Münzstätten auf und bestimmte, dass nur in Dresden ausgemünzt werde, um den Betrügereien der Münzmeister zu steuern und dem Land eine gleichmässige und gute Münze zu erhalten. — Im siebenjährigen Kriege (1759) nahm Friedrich d. Gr. die Münze zu Leipzig in Besitz und verpachtete sie an die Juden Ephraim und Itzig, die — mit den sächsischen Stempeln — statt 14 Taler erst 20, dann 25, 30 bis 45 Stück auf die feine Mark schlugen; der Berliner Volkswitz spottete:

„Von aussen schön, von innen schlimm,
Von aussen Friedrich, von innen Ephraim."

Königliche Münzstätten waren im Mittelalter zu Mülhausen Saalfeld, Nordhausen und Altenburg.

5. Baden.

Dass die Markgrafen von Baden schon im 14. Jahrhundert das Münzrecht besassen, beweist ein Lehensbrief Karls IV. vom Jahre 1362, in dem ihnen dasselbe bestätigt wird. Sie münzten in Baden, Pforzheim und Durlach.

Ausser den Markgrafen gab es noch viele andere Münzherren in Baden:

In Breisach war schon im 10. Jahrhundert eine Münzstätte der Schwabenherzoge (Hermann I. 926—48), die das Münzrecht jedenfalls auch kraft eigenen Rechts, d. h. ohne königliche Verleihung ausübten (s. oben S. 15). Später hatten in Breisach die

Bischöfe von Basel eine Münzstätte und im 15. Jahrhundert die Stadt selbst.

In Freiburg i. B. übten die Herzöge von Zähringen und dann die Grafen von Freiburg das Münzrecht gemeinsam mit der Stadt aus. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts kam diese in den Alleinbesitz der Münze und erhielt 1499 von Kaiser Maximilan I. auch das Recht der Goldprägung.

Den Grafen von Fürstenberg wurde 1500 von Maximilian I. das Münzrecht verliehen und 1627 und 1642 von Ferdinand II. bezw. III. auch auf Goldmünzen ausgedehnt. Eine eigene Münzstätte hatten jedoch die Grafen (seit 1716 Fürsten) nicht, sondern sie liessen teils in Stuttgart, teils in Günzburg prägen.

In Heidelberg hatten die Kurfürsten von der Pfalz eine Münzstätte, die 1607 nach Mannheim verlegt wurde.

Die Grafen von Wertheim erhielten 1363 von Karl IV. die Berechtigung in Wertheim Silberpfennige und Heller nach Art der in Hall geprägten zu schlagen.

Von geistlichen Münzherrn sind vor allem zu nennen die Bischöfe von Konstanz[1]) und die Äbte von der Reichenau. Erstere waren schon um das Jahr 900 im Besitz des Münzrechts. 1155 bestätigte Friedrich I. dem Bischof Hermann von Konstanz alle seine Rechte und Freiheiten und verzichtete ausdrücklich auf sein Königsrecht die Stadt zu betreten und während seiner Anwesenheit dort die Regalien auszuüben. Damit hörte die Existenz der königlichen Münzstätte zu Konstanz auf. 1240 bestimmte Bischof Heinrich, dass in seiner Diözöse nur die zu Konstanz, St. Gallen, Radolfszell, Überlingen, Ravensburg und Lindau geprägten Münzen Geltung haben sollten. Die Ausprägung der bischöflichen Münzen geschah anfangs zu Konstanz selbst, später in Augsburg und zuletzt in Günzburg. Ein langwieriger Streit zwischen der Stadt und dem Bischof Heinrich von Brandes endigte damit, dass im Jahre 1372 der Bischof auf alle strittigen Rechte, in erster Linie auf die weitere Ausübung des Münzrechts in der Stadt, verzichtete. Die Stadt befand sich von

[1]) J. Cahn, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebiets im Mittelalter. Heidelberg 1911.

nun an im tatsächlichen Alleinbesitz der Münze, bis ihr 1499 Maximilian I. das Recht der Silber- und 1507 auch das Recht der Goldprägung verlieh.

Die Abtei Reichenau erhielt wahrscheinlich von Otto III. das Münzrecht. Später verlegten die Äbte ihre Münze nach Radolfzell und verzichteten 1538 zu Gunsten dieser Stadt auf ihr Münzrecht.

6. Mecklenburg.

Die wendischen Fürsten von Mecklenburg gehörten anfangs nicht zum Reich, besassen daher auch das Münzrecht ohne Verleihung. Im Jahre 1325 verlieh Fürst Heinrich das Münzrecht an die Städte Rostock und Wismar. Ein Lehensbrief Karls IV. an die Herzoge vom Jahre 1348 enthält eine Bestätigung ihres (von Anfang an besessenen) Münzrechts.

Ferner waren münzberechtigt die Bischöfe von Schwerin, denen Friedrich II. um 1240 das Münzrecht verlieh, die Grafen von Schwerin u. a. m.

7. Die drei freien Städte.

Das im Jahre 788 von Karl d. Gr. gestiftete Bistum Bremen und das 834 gegründete Erzbistum Hamburg wurden um 840 (nach der Zerstörung Hamburgs) vereinigt. König Arnulf verlieh 888 den Erzbischöfen von Hamburg-Bremen das Münzrecht; in der Urkunde, deren Echtheit jedoch bestritten wird, heisst es: Super haec etiam (percussuram nummo) rum et negotiandi usum in eodem loco Brema nuncupato fieri permittamus, sicut dudum ecclesiae eiusdem rectoribus in Hamapurg concessum fuisse, sed propter infestationem paganorum (nunc inibi) esse non posse comperimus, sitque in potestate episcopi provisio eiusdem mercati cum iure telonii. 965 wurde dann dem Erzbischof Adaldag von Otto I. auch das Münzrecht für Bremen verliehen und 1003 von Heinrich II. bestätigt.[1]) — In Hamburg war auch eine Münzstätte der Grafen von Holstein, die sie nach wiederholten Verpachtungen im Jahre 1325 an die Stadt Hamburg verkauften. Diese erhielt 1435 von Sigismund

[1]) Mon. Germ. dipl. I. 422, III. 59.

das Recht, Goldmünzen gleich denen der Kurfürsten und 1475 von Friedrich III. das Recht, solche unter eigenem Zeichen zu prägen. — Der Stadt Bremen verpfändete Erzbischof Albert II. 1369 das Münzrecht. Die Verpfändungen und Verpachtungen wiederholten sich bis zum Jahre 1463; von da übten die Erzbischöfe das Münzrecht wieder selbst aus. 1541 erhielt die Stadt von Karl V. die eigene und volle Münzgerechtigkeit. In den Jahren 1650—99 liessen die Könige von Schweden für das ihnen im westfälischen Frieden überlassene „Herzogtum Bremen" zu Stade Münzen prägen.

In Lübeck errichtete Heinrich der Löwe eine Münzstätte, die durch Kaiser Friedrich I. an das Reich gezogen wurde. 1226 verlieh Friedrich II. der Stadt das Recht, ut in ipsa civitate sub charactere nostri nominis farcere et cudere debeant (s. oben S. 18). Ludwig der Bayer gestattete ihr 1339 die Münzen nach Belieben zu vermindern, zu ändern, mit einem neuen Gepräge zu versehen und verlieh ihr 1340 das Goldprägungsrecht. — Neben der Stadt besassen auch die Bischöfe von Lübeck das Münzrecht; über die Zeit der Verleihung ist jedoch nichts bekannt.

8. Elsass-Lothringen.

Von einer Münzverleihung an die Grafen und Herzoge vom Elsass ist nur eine Verleihung Ottos I. für Altdorf bekannt, die 1153 von Friedrich I. bestätigt wurde. — Die Landgrafschaft Oberelsass kam später an Österreich. Der Landvogt Graf Rudolf von Habsburg liess 1374 auf Befehl des Herzogs Leopold von Österreich, dem Kaiser Karl IV. hiezu Vollmacht gegeben, zu Hagenau Gold- und Silbermünzen prägen. Derselbe Herzog Leopold verlieh dann — im Namen des Kaisers — der Stadt Hagenau, wo sich schon um 1150 eine Reichsmünze befand, das Recht, kleinere Münzen zu schlagen. Maximilian I. bestätigte 1516 dieses Recht und dehnte es auch auf Gold- und Silbermünzen aus. — Den Äbten von Weissenburg wurde 1275 von König Rudolf von Habsburg ihr Münzrecht bestätigt.

Die Landgrafschaft Unterelsass kam 1359 an das Bistum Strassburg.[1]) Hier bestand schon seit Karl d. Gr. eine

[1]) J. Cahn, Münz- u. Geldgeschichte der Stadt Strassburg. Strassburg 1895.

königliche Münzstätte, die auch später noch von den deutschen Kaisern viel benutzt wurde. Die Bischöfe von Strassburg erhielten 873 von Ludwig dem Deutschen das Recht, an jedem beliebigen Ort ihrer Diözese eine Münzstätte zu errichten, sie prägten in Strassburg, Altdorf und Schlettstadt. 974 verlieh Otto II. dem Bischof Erchembald das volle Münzrecht in der Stadt.[1]) 1294 verkaufte Bischof Konrad von Lichtenberg die Strassburger Münze um 120 Mark Silber auf vier Jahre an sieben Bürger. Solche Verkäufe auf einige Jahre wiederholten sich bis im Jahre 1362, wo die Münze dauernd an die Stadt überging. 1508 verlieh ihr Maximilian I. das Recht, Goldmünzen zu prägen, in Schrot und Korn gleich denen der Kurfürsten, mit dem Bilde der Jungfrau und der Umschrift: urbem virgo tuam serva (nach Annahme der reformierten Lehre statt virgo: Christe).

Die alten Herzoge von Lothringen besassen wohl auch das Münzrecht ohne Verleihung wie die anderen Stammesherzoge in Deutschland. Die ersten Münzen sind von Herzog Giselbert (915—39) (s. oben S. 15). Hauptmünzstätte der späteren Herzöge war Nancy. — In Metz liessen die deutschen Könige und die Bischöfe prägen.

9. Österreich[2])

(mit seinen ehemals zum Deutschen Reich gehörigen Ländern).

Die von Karl d. Gr. eroberte Ostmark wurde 1156 zu einem Herzogtum Österreich erhoben. Schon die ersten Babenberger Herzoge besassen das Münzrecht und prägten in Krems und Wien. König Rudolf von Habsburg — nachdem er 1276 dem König Ottokar von Böhmen die österreichischen Länder (als Erbgut der deutschen Könige) abgerungen hatte, mit denen er später seine eigenen Söhne belehnte — erteilte 1277 den Münzern und Hausgenossen in Wien genaue Vorschriften wegen Ausprägung der Münzen. Landesherrliche Münzstätten waren

[1]) Mon. Germ. dipl. II. 88.

[2]) A. Luschin v. Ebengreuth, Umrisse einer Münzgeschichte der altösterreichischen Lande vor 1500. Wien 1909. — J. Bergmann, Untersuchungen über das älteste Münzrecht zu Lieding und Friesach. Wien 1843.

damals: Wien, Wiener-Neustadt und Ems. 1359 verzichtete Herzog Rudolf IV. auf sein Recht, die Münze jährlich zu erneuern und liess sich dafür eine Getränkesteuer bewilligen, die Ungelt hiess und ein Zehntel aller ausgeschenkten Weine betrug. 1457/58 überliess Kaiser Friedrich III. die Ausmünzung, da ihm die Mittel zur Silberbeschaffung fehlten, gegen einen Gewinnanteil seinen drei Kämmerern (Hans Rohrbacher, Hans Spaurer und von Morsberg). Dies war der Anlass zu einer grossen Münzkrise, die erst 1460 ihr Ende fand, als die schlechten Pfennige („Schinderlinge") verrufen wurden.

Die alten Herzoge von Kärnten übten schon sehr früh das Münzrecht aus, wahrscheinlich ohne Verleihung. 1002 erhielt Kärnten seine eigenen Herzoge (Konrad I. 1004—1011), die in Völkermarkt, Landestrost, St. Veit und Laibach prägen liessen. 1335 kam das Land an die Habsburger. 1521 verlieh Ferdinand (I.) als Herzog von Kärnten den Landständen das Recht, Münzen zu schlagen.

Das Herzogtum Steiermark fiel 1192 an Österreich. Münzstätten waren zu Ems, Fischau, Wiener-Neustadt und Graz.

Böhmen wurde schon vor Karl d. Gr. von eigenen Herzogen regiert und gehörte anfänglich nicht zum Deutschen Reich; deshalb besassen die böhmischen Herzoge und Könige das Münzrecht ipso iure als Landesherren, ohne Verleihung. Die ältesten und bedeutendsten Münzstätten waren in Prag und Kuttenberg. Die Erzbischöfe und die Stadt Prag hatten kein Münzrecht.

Mähren stand bis ins 11. Jahrhundert unter eigenen Herrschern, von denen zahlreiche Münzen bekannt sind. 1310 kam es mit Böhmen an die Lützelburger, 1437 bezw. 1526 an die Habsburger. Münzstätten waren in Olmütz, Brünn, Znaim, Podivin, Iglau u. a.

Die Grafen von Tirol waren schon 1189 im Besitz des Bergregals, mit dem wohl auch das Münzregal verbunden war; ihre Hauptmünzstätte war Meran; 1450 wurde diese jedoch von Erzherzog Sigismund — 1363 war Tirol an die Habsburger gekommen — wegen der reichen Silbergruben bei Schwaz nach Hall verlegt, wo 1484 die ersten talerförmigen Münzen

(„Guldengroschen“ genannt) geprägt wurden. Von 1805—8 war Hall eine K. bayerische Münzstätte, jedoch ausser Betrieb. Zuletzt (1809) prägte dort Andreas Hofer.

Im 13. Jahrhundert hatten die Herzoge von Meranien eine Münzstätte zu Innsbruck.

Auch geistliche Münzherren prägten in diesen Ländern.

Die Patriarchen von Aquileja erlangten 1028 das Münzrecht, das ihnen 1073, 1180, 1193, 1204 bestätigt wurde. 1255 gestattete Patriach Gregorius einigen Venetianern in Aquileja Münzen zu schlagen; auch 1350/1 übertrugen die Patriarchen die Münzprägung an Private. — Den Bischöfen von Brixen wurde das Münzrecht 1179 durch Kaiser Friedrich I. verliehen (ius et usum et potestatem constituendae monetae).

Die Abtei Formbach hatte eine der ältesten Münzstätten in Österreich unter der Enns. 1136 bestätigte Kaiser Lothar ihr Münzrecht.

Den Bischöfen von Olmütz verlieh Konrad III. 1141 das Münzrecht für Podiwin; nach dem Verlust dieses Ortes erhielten sie von Rudolf II. auf ihr Ansuchen eine Bestätigung für Kremsir.

In Salzburg war schon im 10. Jahrhundert eine Münzstätte der Herzoge von Bayern-Kärnten. 996 verlieh Otto III. dem Erzbischof Hartwich das Münzrecht: monetam Rataspo-nensem in loco Salzburch dicto imperiali potentia construi et adprime inceptari concessimus.[1]) Später prägten die Herzoge von Kärnten und die Erzbischöfe eine Zeit lang gemeinschaftlich in Friesach, das 1045 an Salzburg gekommen war. Als die Erzbischöfe die bayerischen Münzen, die wegen ihrer Güte beliebt waren, nachprägten, ersuchten sie im Jahre 1458 die Herzoge: „ir wollet eurs Münssens, so ir etlich Zeit bisher getan habt, und noch tut, anvorziehn aufhörn, und auf die Varb und Forme nicht mer münssen, damit wir an solcher bestendiger Münss nit lenger verhindert werden.“ (s. oben S. 44.)

Den Bischöfen von Trient bestätigte Friedrich I. 1182 das ihnen schon früher zustehende Münzrecht. Auch die Bischöfe

[1]) Lori I. S. 6; Mon. Germ. dipl. II. 619.

von Triest waren münzberechtigt. — Dem Bischof von Bamberg verlieh König Heinrich IV. 1060 Markt, Münze und Zoll in Villach und Kaiser Friedrich II. 1242, auch für Griffen (s. oben S. 45).

Von weltlichen Münzherren sind besonders zu nennen: Die Herren von Lieding (Verleihung durch Otto II. an Imma 975 (s. oben),[1]) die Grafen von Friesach (1016 durch Heinrich II.), die Grafen von Schlick (1432 durch Sigismund), von Görz, (seit 1253 in Lienz,) von Sinzendorf, die Herren von Trautson u. a. m. — Wallenstein wurde 1622 von Ferdinand II. zum Herzog von Friedland erhoben und mit dem Münzrecht beliehen, das er bis zu seiner Ermordung im Jahre 1634 ausübte.

10. Schweiz.

Schon unter den Merovingern finden sich in der Schweiz königliche Münzstätten: Basel, Zürich, Genf, Lausanne, Iverdun und Vevey. Die deutschen Könige und Kaiser liessen zu Basel, Chur und Zürich prägen. Schon im 10. und 11. Jahrhundert wurden mehrere geistliche Fürsten mit dem Münzrecht beliehen, so die Bischöfe von Basel, Chur, Genf, Lausanne, Sitten, die Äbte von St. Gallen und die Äbtissinnen vom Frauenmünster in Zürich. Später erhielten auch weltliche Fürsten und Städte die Münzgerechtigkeit, wie die Grafen von Habsburg, von Kyberg, von Neuschâtel und die Städte Basel, Bern, Schaffhausen, Solothurn, Zürich u. a. 1377 bezw. 1403 schlossen Herzog Leopold von Österreich, Ritter Friedrich von Hadstatt, sowie die Städte Basel, Freiburg, Kolmar und Breisach einen wichtigen Münzverein, den sogen. Rappenbund.[2])

Zu Beginn der Neuzeit bildete sich eine Menge grösserer und kleinerer Republiken, die alle das Münzrecht ausübten. Die dadurch herbeigeführte Mannigfaltigkeit der Münzen und Münzsysteme wurde erst 1850 beseitigt, indem hinfort nicht mehr die einzelnen Kantone ihr besonderes Geld prägen durften, sondern für die ganze Eidgenossenschaft eine einheitliche Landesmünze eingeführt wurde.

[1]) Mon. Germ. dipl II. 123.

[2]) J. Cahn, Der Rappenmünzbund. Heidelberg 1901.

II. Das geltende Recht.

1. Deutsches Reich.

Die Verfassung des norddeutschen Bundes hat in Art. 4 Ziff. 3 das Münzwesen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes zugewiesen. Dieselbe Bestimmung ging in die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 über. Damals gab es im Gebiet des Deutschen Reichs — einschliesslich der mit Elsass-Lothringen hinzukommenden französischen Währung — sieben Münzsysteme.[1]). — Art. 4 R.V. lautet:

> Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:
>
> 3. die Ordnung des Münzwesens.

Auf Grund dieses Artikels ergingen: Das Gesetz betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871, das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 — mit Nachtragsgesetzen vom 20. April 1874, 6. Januar 1876 und 1. April 1886 —, dann das Gesetz betr. Änderungen im Münzwesen vom 19. Mai 1908 und das Münzgesetz vom 1. Juni 1909, das sämtliche vorgenannten Gesetze ausser Kraft setzte.

Das Recht das Münzsystem zu ordnen, wird bekanntlich mit „Münzhoheit" bezeichnet (s. oben S. 3); es wurde somit durch Art. 4 Ziff. 3 der Reichsverfassung dem Reiche die Münzhoheit zugewiesen.

Nicht so einfach ist dagegen die Frage zu beantworten: Wem steht das Münzregal, das Recht der Münzprägung, im Deutschen Reiche zu?

[1]) Soetbeer, Deutsche Münzverfassung. Erlangen 1874, S. 16.

Über diese Frage entstanden schon bei den Beratungen des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1871 im Reichstag Meinungsverschiedenheiten und heftige Auseinandersetzungen.[1])

Bei der ersten Beratung am 11. November 1871 wandte sich der Abgeordnete Graf Münster gegen den § 5 des Entwurfs, wonach die Goldmünzen das Reichswappen auf der einen Seite und auf der andern das Bildnis des einzelnen Souveräns oder das Zeichen der freien Hansestädte tragen sollten. „Meine Herrn", rief er, „diese Münze soll Reichsmünze werden, sie trägt den Namen der Reichsmünze auf der Stirn, und wie kann auf dieser Reichsmünze das Bildnis unseres Kaisers fehlen!"

Dagegen betonte der bayerische Bundesratsbevollmächtigte Staatsminister von Pfretzschmer, dass bei Gründung des Deutschen Reichs die Fürsten in loyaler und offener Weise zwar einen Teil ihrer Souveränitätsrechte, darunter auch die Münzhoheit, der Gesamtheit abgetreten hätten, um dem Reiche seinen Bestand und die Erfüllung seiner Zwecke zu sichern, dass sie aber bei dieser Gelegenheit das Münzregal aus ihren Souveränitätsrechten nicht abgegeben hätten. Nach Art. 4 der Reichsverfassung „steht dem Reich die volle Münzgesetzgebung zu und ausserdem jene Kontrolle, welche notwendig ist, um der Münzgesetzgebung ihren gleichzeitigen Vollzug zu sichern. Etwas anders ist das Münzregal im engeren Sinne, d. h. das ausschliessende Recht, Münzen aus edlem Metall zu prägen. Die Entziehung dieses letzteren Rechtes würde unbedingt, wenn sie gesetzlich zum Ausdruck kommen sollte, eine Veränderung der Verfassung involvieren."

Gegen diese Rechtsausführungen des bayerischen Bevollmächtigten wandte sich (am 13. November) der Abgeordnete Dr. Braun. Er gibt einen Unterschied zwischen Münzregal und Münzsystem (womit er wohl die Münzhoheit meinte) nur in dem Sinne zu, dass das Münzregal eine Unterabteilung des Münzsystems sei. Das Münzregal für die Reichsmünze stehe

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages 1871, II. Session, 1. Bd. Berlin 1871, S. 240/1, 257, 260, 335—38.

beim Reich und nicht bei den territorialen Regierungen und wenn es dereinst der Reichsgesetzgebung einfallen sollte, die Landesmünzen zu unterdrücken, falle mit Wegfall der Landesmünze auch das Landesmünzregal weg.

Darauf erhob sich der sächsische Bundesratsbevollmächtigte Geh. Rat Schmalz und bekannte sich ganz zu der Auffassung seines bayerischen Kollegen; auch die königlich sächsische Regierung halte daran fest, dass die Beseitigung des Münzregals der einzelnen Bundesregierungen nur im Wege einer Verfassungsänderung möglich sei und es würden dem Zustandekommen des Gesetzes die grössten Schwierigkeiten in den Weg gelegt, wenn das Haus bei Beurteilung des § 5 des Entwurfs jener entgegengesetzten Auslegung folgen wollte.

Bei der zweiten Beratung des § 5 am 17. November stellte Graf Münster den Antrag:

> Die Worte „auf der anderen Seite das Bildnis des Landesherrn bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte“ zu streichen und dafür zu setzen: „das Bildnis des Kaisers“.

In seiner Begründung meinte der Antragsteller: „Es ist durchaus nicht die Absicht, den Fürsten Rechte zu nehmen, die sie bisher hatten, ich will ihnen nur keine grösseren Rechte geben, und darin werden Sie mir doch zustimmen, dass das Recht, das Bildnis auf Reichsmünzen zu prägen, bisher ihnen nicht zustand.“

Hierauf nahm der Bundesratsbevollmächtigte Württembergs Justizminister von Mittnacht an der Seite der Bevollmächtigten Bayerns und Sachsens Stellung. Er möchte die Frage der Verfassungsänderung jedoch nicht in den Vordergrund gestellt, sondern die Vorlage vom Standpunkt des Kompromisses aus beurteilt wissen; sie wolle nicht bezüglich des Münzhoheitsrechtes einen Gedanken entschieden durchführen, sondern zweierlei vereinigen und versöhnen. Die Argumente der Gegner hätten ihn, Redner, übrigens nicht überzeugt; Gesetzgebung und Oberaufsichtsrecht auf der einen Seite, Verwaltung und Betrieb auf der andern seien doch nicht identisch.

Auch der Reichskanzler Fürst Bismarck sprach eindringlichst gegen den Antrag Münster — zwar nicht aus rechtlichen, sondern allein aus praktisch-politischen Gesichtspunkten: „Ich habe auch persönliche Überzeugungen und muss ihnen häufig Gewalt antun und wenn ich es nicht täte, so würden wir in Frieden nicht so weit gekommen sein, wie wir gekommen sind ... Diese Aufgabe haben wir uns auch im Bundesrat gestellt, nicht durch theoretische Verfassungsfragen die Nachgiebigkeit, die der eine gegen die Überzeugung des andern hat und die in Deutschland nie so sehr gross ist, auf die Probe zu stellen. Wenn die übrigen Bundesregierungen erleben, dass die preussische Regierung, nachdem man wochenlang verhandelt und nach sorgfältiger und schwieriger Beratung ein Kompromiss zustande gebracht hat, von ihrem Anteile an diesem Kompromiss, von ihrer Zusage durch das Reichstagsvotum sich entbinden lässt, dann, meine Herren, verliere ich das Vertrauen des Bundesrats, dessen ich im Schosse des Bundesrats bedarf, um Kompromisse der Art zustande zu bringen ... In dieser Frage einen politisch in hohem Grade verstimmenden Druck auf die Bundesgenossen auszuüben, dafür hat uns Gott die Macht, die Preussen in Deutschland angewiesen ist, nicht gegeben. Gibt es ein stärkeres Bekenntnis der deutschen Fürsten zum Reiche, als in der Prägung der Münzen, wie sie vorgeschlagen ist? Wenn Se. Majestät der König von Bayern auf der einen Seite sein Bildnis schlägt und auf der anderen Seite das kaiserliche Reichswappen, kann er offenkundiger und nachhaltiger bekennen, ich hänge am Reiche, ich will ein Glied des Reiches sein?“

Im gleichen Sinn sprach endlich noch der Abg. von Treitschke gegen den Antrag, allerdings „nicht aus jenen Gründen, welche in den verschiedenen Lesungen von seiten der Vertreter Bayerns, Sachsens und Württembergs entwickelt worden sind“. Der Kernpunkt seiner grossen Rede lautete: „Nun ist uns von seiten der Vertreter der Mittelstaaten gesagt, dass jene Höfe einen sehr hohen Wert auf den Besitz ihres halben Münzhoheitsrechts legen und ich gebe zu: weithin in der Welt gilt der Kopf des Fürsten auf der Münze als das unzweifelhafte

Kennzeichen der Souveränität... Ich habe hier nicht zu untersuchen, wie weit diese Gefühle verständig sind, ich kann nur konstatieren, dass sie bestehen, und mit dieser Macht haben wir zu rechnen, um den freien und freudigen Willen, die freudige Mitwirkung der Mittelstaaten der Reichspolitik zu sichern... Wir wollen in allem Wesentlichen", so schloss er, „die Einheit, in allen Fragen der Macht die volle, unbedingte Einheit — wir wollen in allem Unwesentlichen, in allen Fragen der Form, Schonung und Rücksichtnahme — wir wollen endlich in allem und jedem bundesgenössischen Sinn und deutsche Treue."

Daraufhin wurde die Diskussion geschlossen. Es ist wohl nicht in letzter Linie Bismarcks und Treitschkes prächtigen und kraftvollen Worten zu danken, dass der Antrag des Grafen Münster mit sehr grosser Majorität abgelehnt und der § 5 in der Fassung des Entwurfs Gesetz wurde.[1])

Trotz dieser gesetzlichen Regelung ist jedoch der Streit nicht aus der Welt geschafft und die Frage nach dem Recht der Münzprägung nicht unzweideutig gelöst. In der Theorie stehen sich die beiden Ansichten nach wie vor schroff gegenüber. Auf der einen Seite stehen Georg Meyer, Zorn, Arndt und Rönne.[2]) Nach ihnen steht das ausschliessliche Recht der Münzprägung (Münzregal im neueren Sinn) dem Reiche zu. Denn das Reich bediene sich lediglich einzelstaatlicher Behörden zur Durchführung der ihm durch die Verfassung überwiesenen Auf-

[1]) Nur mit einer auf den Antrag des Abg. Bamberger hin erfolgten redaktionellen Änderung: statt „Deutsche Reichsmünze": „Deutsches Reich". — § 5 lautete nun:

„Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Überschrift »Deutsches Reich« und mit der Angabe des Wertes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der andern Seite das Bildnis des Landesherrn, bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Sie werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, welche die vertiefte Inschrift »Gott mit uns« führt."

[2]) Meyer, a. a. O. S. 336 ff.; Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1897, 2. Bd. S. 341; Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901, S. 257; Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Leipzig 1877, 2. Bd. S. 253.

gaben, zu welchen als ein integrierender Bestandteil des Münzwesens auch die Münzprägung gehöre. Diese stehe den Einzelstaaten nicht als eigenes und selbständiges Recht zu, sondern werde von ihnen nur im Auftrag des Reichs ausgeübt. Monopolinhaber sei nicht, wer im fremden Auftrage und für fremde Rechnung gegen eine von seinem Willen unabhängige Gebühr bestimmte ihm aufgetragene Handlungen vornehmen muss. Die Bestimmung aber, dass die Reichsgoldmünzen und die Silbermünzen über 1 ℳ auf der einen Seite das Bildnis eines deutschen Landesherrn, bezw. das Hoheitszeichen einer freien Stadt tragen, sei ohne rechtliche Bedeutung, insbesondere könne daraus die Existenz eines Münzregals der Einzelstaaten nicht gefolgert werden; dies sei und sollte nur sein ein Akt äusserer Rücksichtnahme, eine den betreffenden Einzelstaaten gemachte bundesfreundliche Konzession, aus welcher weiter gehende materielle Ansprüche nicht abzuleiten seien.

Die entgegengesetzte und — man darf sagen — die „herrschende" Ansicht vertritt Laband; ihm schliessen sich an: Max von Seydel, von Stengel, Löning, Nasse-Lexis u. a.[1]) Nach dieser Ansicht hat das Reich die Münzhoheit, die Einzelstaaten dagegen haben die Befugnis zur Prägung von Reichsmünzen (Münzmonopol). „Diese Trennung von Münzhoheit und Münzmonopol ist für die Münzverfassung des deutschen Reichs charakteristisch und findet vielleicht in keinem anderen Staate ihresgleichen. Auf ihr beruht es, dass es in Deutschland im juristischen Sinne keine Landesmünzen, sondern nur Reichsmünzen gibt, dass Deutschland ein einheitliches Münzgebiet

[1]) Laband, a. a. O. S. 160, 170 ff.; Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 3. Bd., Freiburg i. B. und Leipzig 1896, S. 337; Seydel, Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. Freiburg i. B. und Leipzig 1897. S. 84; Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart 1886. S. 405; Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884. S. 665; Nasse (-Lexis), Artikel „Geld- und Münzwesen" in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, 1. Bd., Tübingen 1896, S. 332.

Zweifelhaft ist die Stellung von Haenel, Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892, S. 669, und R. Koch in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Freiburg i. B. 1890, 2. Bd., S. 145.

im Sinne vom Rechtsgebiet ist, dass der Charakter eines gemünzten Metallstücks als Geld durch die Anordnung und Anerkennung des Reichs begründet ist, dass die innere und äussere Beschaffenheit der Münzen durch das Reich ausschliesslich festgesetzt wird. Auf ihr beruht es aber zugleich, dass das Reich keine Münzen prägt und keine Anstalt dafür hat, dass vielmehr diejenigen Einzelstaaten, welche sich mit dem Betriebe von Münzfabriken befassen wollen, die Herstellung von Reichsmünzen übernehmen und zwar nicht nur im Auftrage und für Rechnung des Reiches, sondern auch auf Bestellung von Privatpersonen.“ (Laband.)

Wenn wir nun zu der Streitfrage Stellung nehmen, so geschieht dies zunächst auf einem Wege, der von der wissenschaftlichen Diskussion bisher noch nicht beschritten wurde, indem wir nämlich von der allgemeinen Grundfrage des deutschen Reichsstaatsrechtes, der Frage nach dem Verhältnis zwischen Reich und Gliedstaaten ausgehen.[1])

Die Stellung des Reichs zu den Einzelstaaten hinsichtlich der Ausübung der Staatstätigkeit ist im Art. 4 der Reichsverfassung prinzipiell in der Art geregelt, dass die in diesem Artikel aufgeführten Angelegenheiten „der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen.“ Die Durchführung und Handhabung der Gesetze dagegen ist auf das Reich nicht übergegangen, sondern den Einzelstaaten verblieben. Die Einzelstaaten haben daher dem Reiche gegenüber diejenigen Befugnisse, welche den Selbstverwaltungskörpern zustehen und das Wesen der Selbstverwaltung ausmachen, während das Reich diejenigen Rechte ausübt, welche der souveränen Staatsgewalt den Selbstverwaltungskörpern gegenüber gebühren, nämlich die Aufstellung der Normen und die Kontrolle ihrer Befolgung. So ist es auch mit dem Münzwesen, das in Art. 4 unter Ziff. 3 genannt wird: die Aufstellung der Normen über das Münzwesen — „Münzhoheit“ steht dem Reiche zu; die Durchführung und Handhabung dieser Normen — die Münzprägung — erfolgt durch die Einzelstaaten.

[1]) Nach Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht. Tübingen 1909, S. 27.

Zum gleichen Ergebnis führt uns ein anderer Weg. Unbestrittene Tatsache ist, dass die Einzelstaaten vor Errichtung des Reiches neben der Münzhoheit und im engsten Zusammenhang mit ihr das Münzmonopol, d. h. die ausschliessliche Befugnis zur Herstellung von Münzen gehabt haben. Das Reich hat den Einzelstaaten die Münzhoheit entzogen (in Art. 4 Ziff. 3 R. V.), die Ausprägung der Reichsmünzen dagegen gelassen (allerdings könnte es ihnen dieselbe jederzeit auf dem Wege der Reichsgesetzgebung auch wieder entziehen und selbst übernehmen!) § 7 des Münzgesetzes vom 1. VI. 1909 sagt:

> „Die Münzen werden für Rechnung des Reichs auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt."[1])

Eine Reichsmünzanstalt gibt es nicht, es gibt nur Landesmünzanstalten,[2]) deren Errichtung übrigens allen deutschen Staaten freisteht, auch denjenigen, welche bei Erlass des Münzgesetzes von 1873 keine Münzstätten hatten.[3])

Allerdings ist dieses ausschliessliche Münzprägungsrecht der Einzelstaaten vom Reiche im einzelnen genau fixiert und darf nur nach Massgabe der reichsgesetzlichen Normen ausgeübt werden.

§ 7 unseres Münzgesetzes bestimmt nämlich weiter:

1. Das Verfahren bei der Ausprägung und die Ausgabe der Münzen unterliegen der Aufsicht des Reichs.[4])

---

[1]) Das Gesetz vom 4. Dezember 1871 § 6 Abs. I drückte sich in dieser Beziehung noch deutlicher aus: „Die Ausprägung der Goldmünzen erfolgt auf Kosten des Reichs für sämtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten der Bundesstaaten"; ähnlich das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 Artikel 3 § 4.

[2]) Es gibt heute sechs Landesmünzanstalten, die mit einem Buchstaben auf den Münzen bezeichnet werden: A Berlin, D München, E Muldener Hütte bei Dresden, F Stuttgart, G Karlsruhe, J Hamburg. Die Münzstätten Hannover (B), Frankfurt a. M. (C), Darmstadt (H) sind seit 1878, bezw. 1880 und 1883 ausser Betrieb.

[3]) Von dieser Befugnis hat Hamburg 1875 Gebrauch gemacht.

[4]) § 4 des Münzges.: Das Verfahren bei den Ausprägungen wird vom Bundesrat geregelt.

2. Privatpersonen haben das Recht auf diesen Münzstätten Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit die Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.[1]) Die dafür zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats festgestellt. Der Unterschied zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte in Anspruch nimmt, fliesst in die Reichskasse. Die Münzstätten dürfen keine höhere Vergütung für die Ausprägung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.
3. Im übrigen bestimmt der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats die auszuprägenden Beträge, die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmässig zu gewährende Vergütung.
4. Die Beschaffnng der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Wenn wir nun auch zu dem Ergebnis gekommen sind, dass den Einzelstaaten das Münzregal oder Münzmonopol zusteht, so müssen wir doch diese Begriffe in einem engeren, eingeschränkten Sinn verstehen und uns daran erinnern, dass bei der Münzprägung rechtlich zwei Akte oder Funktionen zu unterscheiden sind (s. oben S. 4):

a) die Anfertigung von Metallstücken,
b) die obrigkeitliche Beurkundung, dass diese den entsprechenden Feingehalt und das vorgeschriebene Gewicht haben.

---

[1]) Sog. „Prägefreiheit“. Es handelt sich hier um den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags zwischen der Privatperson und dem betreffenden Landesfiskus (Meyer konsequent: Reichsfiskus). Der Vertrag ist aber kein Handelsgeschäft nach § 1 Ziff. 2 HGB., da die Tätigkeit der Münzstätten nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebs fällt (so Meyer S. 337, dagegen Laband S. 174, Löning S. 666).

Beide Akte fliessen tatsächlich in einen mechanischen Akt zusammen, erfolgen jedoch im Namen verschiedener Rechtssubjekte:

a) die Herstellung der Metallstücke — Münzregal in diesem engeren Sinn — ist, wie gesagt ein Recht der Bundesstaaten;

b) die öffentliche Beurkundung oder Abstempelung dagegen, die in der Prägung zur Erscheinung kommt, erfolgt durch die münzschlagenden Bundesstaaten im Namen des Reichs, denn es gibt nur Reichsmünzen.

„Unsere Münzen", sagte Treitschke im Reichstag am 17. November 1871, „sind ein lebendiges Bild der politischen Zustände Deutschlands um das Jahr 1872; die Kräfte der Einheit und Zersplitterung hatten Jahrhunderte lang mit einander gerungen — um jenes Jahr waren sie soweit gekommen, dass der Adler herrschte, aber auch das Bild des Landesherrn in Ehren gehalten wurde. Nennen Sie, meine Herren, das eine Halbheit, so kann ich nur antworten: es ist eine Halbheit ganz in demselben Sinne, wie unsere Reichsverfassung selber eine Halbheit ist. Keinem der Staatsrechtslehrer dieses hohen Hauses, ist es bisher gelungen, mir klar zu machen, in welche staatsrechtliche Kategorie wir dieses Reich bringen sollen, und dennoch fühlen wir alle, dass es ein Glück ist und eine Freude, in diesem so unsymmetrischen Staate zu leben. Die Logik ist nicht die höchste Regel für die politischen Verhältnisse der Völker".

2. Österreich.

Die Scheidung von Münzhoheit und Münzregal ist — aus historischen und politischen Gründen nur dem deutschen Rechte eigen; sie findet sich nicht in Österreich und in anderen Ländern. Dafür wurde in Österreich-Ungarn eine andere Frage brennend: Wie ist die Kompetenz der beiden Gliedstaaten hinsichtlich des Münzwesens zu regeln?

Ein Jahr nach dem Ausscheiden Österreichs aus dem deutschen Bund, im Jahre 1867, wurde die Einheit der Monarchie durch deren Zerlegung in zwei Staaten aufgehoben. Das Ver-

hältnis beider Teile beruht jetzt auf dem XII. ungarischen Gesetzesartikel des Jahres 1867 und auf dem österreichischen Gesetz vom 21. Dezember 1867 (R.G.Bl. 1867 Nr. 146) betr. die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.[1]) § 2 dieses letzteren Gesetzes bestimmt:

> Ausserdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden:
>
> 3. Die Feststellung des Münzwesens und des Goldfusses.

Es gehört somit für das Münzwesen die gesetzgebende und vollziehende Gewalt zur Kompetenz jedes der beiden Gliedstaaten; es soll aber doch wenigstens die materielle Übereinstimmung der Gesetzgebung und damit auch die Gleichmässigkeit der Verwaltung in beiden Staaten gewahrt bleiben.

Am 2. August 1892 ergingen nun u. a. zwei österreichische Gesetze: 1. Das Gesetz, womit die Kronenwährung festgestellt wird (R.G.Bl. Nr. 126) und 2. das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrags mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird (R.G.Bl. Nr. 127). In Ausführung des letzteren Gesetzes wurde sodann von den Ministerien beider Länder ein Münz- und Währungsvertrag in der durch das Gesetz festgestellten Fassung abgeschlossen (R.G.Bl. Nr. 132).

Über die Münzprägung gelten jetzt folgende Bestimmungen:

a) des österreichischen Gesetzes vom 2. August 1892 (R.G.Bl 126):

> Art. VIII. Die Ausprägung der Landesgoldmünzen erfolgt auf Rechnung des Staates. Zwanzig-Kronenstücke werden auch für Rechnung von Privatpersonen und

[1]) Ulbrich, Das österreichische Staatsrecht. Tübingen 1909, S. 101. § 1 des Gesetzes behandelt „die den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsamen Angelegenheiten“ — auswärtige Angelegenheiten, Kriegswesen, Finanzwesen —, für welche gemeinsame Ministerien und ein gemeinsames Parlament, die „Delegation“, bestehen.

zwar soweit ausgeprägt, als das K. K. Münzamt nicht für den Staat beschäftigt ist.

Die bei der Ausprägung für Privatrechnung für Prägekosten einzuhebende Gebühr wird im Verordnungswege festgesetzt; sie darf indes bei den Zwanzig-Kronenstücken, das Maximum von 0,3% des Wertes nicht übersteigen.

Art. XIV. Die Ausprägung der Ein-Kronenstücke erfolgt nur für Rechnung des Staates.

Art. XVI. Die Ausprägung der Nickelmünzen findet nur für Rechnung des Staates statt.

Art. XVIII. Die Ausprägung der Bronzemünzen findet nur für Rechnung des Staates statt.

b) des Münz- und Währungsvertrags (R.G.Bl. Nr. 132).

Art. V. Die Landesgoldmünzen der Kronenwährung werden von den beiden Regierungen in ihren Münzstätten für ihre eigene Rechnung geprägt werden. Diese Ausprägung unterliegt der Höhe nach keiner Beschränkung.

Ausserdem werden die beiden Regierungen gestatten, dass Zwanzig-Kronenstücke für Rechnung von Privaten ausgeprägt werden, soweit ihre betreffenden Münzämter nicht mit Ausprägungen für Rechnung des Staates in Anspruch genommen sind.

Art. IX. Die Ausprägung der Ein-Kronenstücke, der Nickel- und Bronzemünzen findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt.

Herrn Professor Dr. Piloty in Würzburg, von dem ich die Anregung zu dieser Arbeit erhielt und Herrn Konservator Dr. Buchenau in München, der mir die reichhaltige Bibliothek des Kgl. Münzkabinetts zur Verfügung stellte, spreche ich auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank aus.